

Große Kreisstadt

donauwörth

Bebauungsplan „Zusamweg“

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung
des Planungsverbots in Überschwemmungs-
gebieten gemäß § 78 Abs. 2 WHG und § 78a WHG**

in der Fassung vom 23.02.2026



Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel. 0906 789-0

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	03
1.1	Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich	03
1.2	Flächenbilanz	04
2.	Bestehende Rechtsverhältnisse, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und überörtliche Planung	05
2.1	Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben	05
2.2	Flächennutzungsplan	07
2.3	Rechtsgrundlagen	07
3.	Ausnahme des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß §78 Abs. 2 WHG	08
3.1	Planerische Optimierung und Berücksichtigung der Hochwasserbelange	08
3.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	11
3.3	Benachbarte Bebauungspläne	21
3.4	Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden	23
3.5	Baustellenphase	24
3.6	Hochwasserabfluss, -rückhaltung und -schutz	25
3.7	Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger	32
3.8	Hochwasservorsorge	32
3.9	Vermeidung von baulichen Schäden	33
4.	Zulassung temporärer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß §78a WHG	34
4.1	Beschreibung und Lage der temporären baulichen Anlagen	34
4.2	Bauliche Ausführung, Betrieb und Rückbaubarkeit	35
4.3	Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung	35
4.4	Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden	35
4.5	Evakuierungskonzept	35
5.	Zusammenfassende Bewertung	36

Anlagen:

- 1 - „DOP01a Donaupark Schnitte Genehmigungsplanung“
Büro GDLA | Gornik Denkel landschaftsarchitektur partg mbb, Stand 19.02.2026
- 2 - „Hydraulische Berechnung: Istzustand – Planzustand - Differenz“
SKI GmbH+Co.KG, Stand 23.02.2026

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich

Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2028 in der Stadt Donauwörth. Im Zuge der Vorbereitungen wird ein erhebliches zusätzliches Besucher- und Verkehrsaufkommen erwartet, das innerhalb des bestehenden Stadtgebiets nicht in ausreichendem Umfang bewältigt werden kann. Insbesondere bestehen im Stadtgebiet bereits seit längerem Defizite hinsichtlich der Verkehrsführung und der Bereitstellung von Stellplätzen, die durch die Veranstaltung weiter verstärkt würden.

Ziel der Planung ist es daher, verkehrsintensive Nutzungen, insbesondere Parkierungsflächen für Besucherinnen und Besucher der Landesgartenschau, aus dem innerstädtischen Bereich an einen geeigneten Standort außerhalb des Stadtzentrums zu verlagern. Dadurch sollen innerstädtische Verkehrsbelastungen reduziert und eine geordnete Besucherlenkung ermöglicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die geplanten Nutzungen im Bereich des Zusamweges planungsrechtlich zu ordnen und die wasserrechtlichen, naturschutzfachlichen sowie weiteren fachrechtlichen Anforderungen in einem abgestimmten Verfahren zu berücksichtigen. Ohne eine übergeordnete planungsrechtliche Regelung wären für die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen und Nutzungen zahlreiche Einzelgenehmigungen erforderlich. Diese würden insbesondere wasserrechtliche, naturschutzrechtliche sowie weitere fachrechtliche Verfahren betreffen. Aufgrund der Vielzahl einzelner Vorhaben und der engen zeitlichen Rahmenbedingungen wäre eine koordinierte Umsetzung auf diesem Weg nur schwer möglich. Der Bebauungsplan ermöglicht es daher, die verschiedenen Belange gebündelt zu betrachten und in einem abgestimmten Gesamtkonzept zu regeln.

Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet „Zusamweg“ liegt im Bereich des Donauwäldchens in unmittelbarer Nähe zur Donau. Es bildet einen funktionalen Übergangsraum zwischen dem Stadtgebiet und dem Landschaftsraum entlang des Donauufers. Die geplanten Nutzungen sind eng mit der fußläufigen Erschließung des Gartenschaugeländes verknüpft. Die Anbindung erfolgt über eine neu zu errichtende Fußgängerbrücke über die Donau, welche die Besucherströme gebündelt zum Veranstaltungsgelände führt. Die Brücke ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans und wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau (HQ100). Teilbereiche befinden sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.



Abb. 1: Lage im Raum, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung dargestellt und beträgt ca. 5,55 ha.

Liste der überplanten Flurstücke

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke mit Nr.

851/1 (Teilfl.), 1211, 1211/3, 1211/4, 1211/5, 1212, 1242/5 (Teilfl.), 1249/2 (Teilfl.), 1251, 1256 (Teilfl.), 1256/1 (Teilfl.) und 1336/10 (Teilfl.)

der Gemarkung Donauwörth.

1.2 Flächenbilanz

Räumlicher Geltungsbereich	55.510 m²	100 %
Sonstige Sondergebiete	9.167 m ²	16 %
- davon SO 1 Überlaufparkplatz/ Volksfestplatz	7.455 m ²	
- davon SO 2 Infrastruktur	445 m ²	
- davon SO 3 Gastro & Gewerbe	1.265 m ²	
Verkehrsfläche	14.710 m ²	26 %
- davon P1	4.530 m ²	
- davon P2	7.600 m ²	
- davon Straßen, Wege, etc.	2.960 m ²	
Grünflächen Privat	1.500 m ²	2 %
Grünflächen Öffentlich	30.135 m ²	56 %
- davon für Gehölzpflanzungen	3.800 m ²	
- davon sonstige Gründflächen	26.335 m ²	

2. Bestehende Rechtsverhältnisse, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und die überörtliche Planung

2.1 Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben

Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches, sowie angrenzend, sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Biotope gemäß bayerischer Biotopkartierung

Im Norden an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das Biotop Nr. 7230-0222-001 „Auwaldrest im südlichen Industriegebiet Donauwörth“.

Im Süden teilweise innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Biotop Nr. 7230-0221-001 „Feldgehölz am Rand des südlichen Industriegebiets von Donauwörth“.

Im Südwesten mit dazwischenliegender Bahnlinie befindet sich das Biotop Nr. 7230-1168-001 „Zusamdamm nordwestlich von Nordheim“.



Abb. 2: amtlich kartierte Biotope (Quelle: BayernAtlas 2026), ohne Maßstab

Hochwasser

Für das Plangebiet sind die wasserwirtschaftlichen Vorgaben maßgeblich, insbesondere das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt überwiegend innerhalb dieses Überschwemmungsgebiets. Teilbereiche im Süden befinden sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Darüber hinaus liegt der gesamte Geltungsbereich innerhalb des Bereichs eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem).

Höhenbezug und maßgebliche Wasserstände

Für die wasserrechtliche Beurteilung gemäß § 78 Abs. 2 WHG ist der Bemessungswasserstand des **HQ100 mit 401,63 m ü. NHN** maßgeblich. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet entspricht der Ausdehnung dieses Ereignisses.

Der Wasserstand eines **HQextrem mit 402,16 m ü. NHN** wird ergänzend aufgeführt.

Die Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets sowie von HQextrem sind in der beigefügten Karte dargestellt.

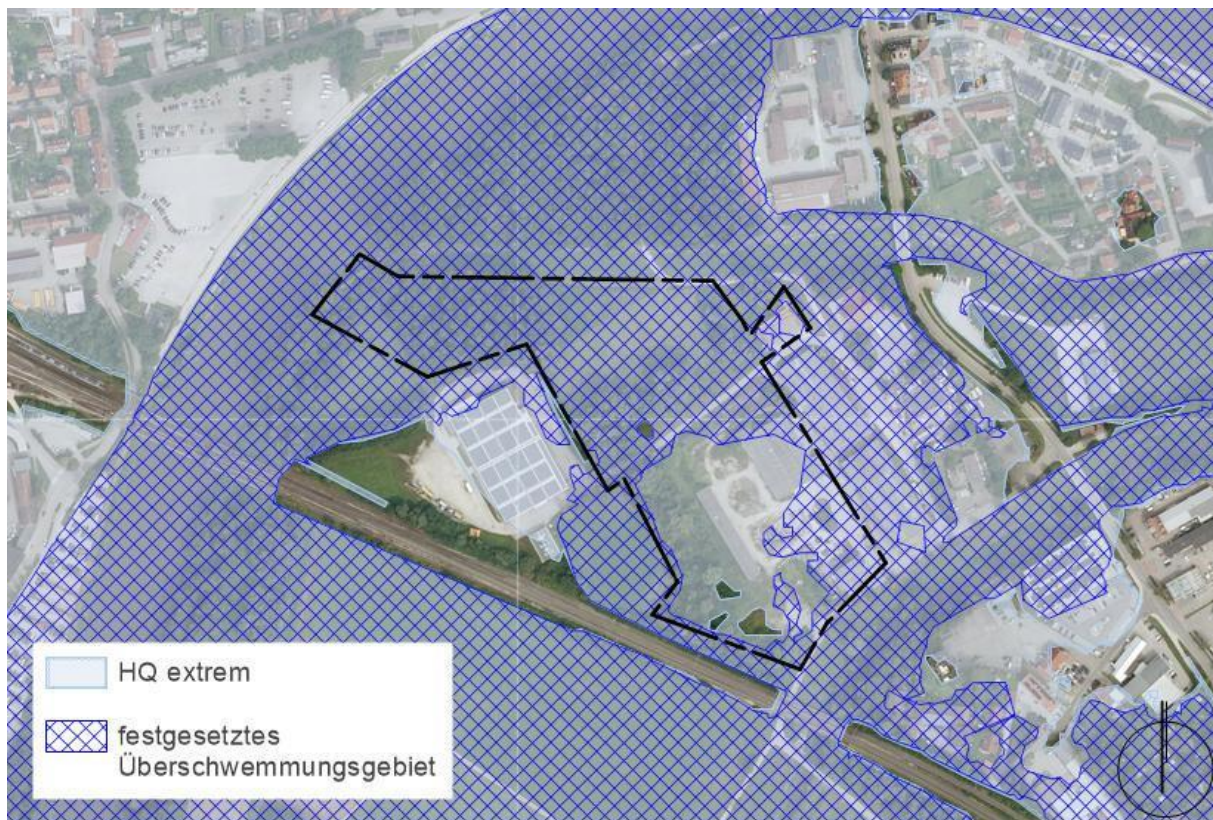


Abb. 3: Überschwemmungsgebiete (Quelle: BayernAtlas 2026), ohne Maßstab

2.2 Flächennutzungsplan



Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Das Planungsgebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Donauwörth (in der Fassung vom 25.09.2001 mit letzter Änderung vom 06.10.2022) in grob zwei Teile gegliedert.

Der nördliche Teil Fließgewässer und einem Gewässerschutzstreifen ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet und Bolzplatz dargestellt und zeigt mittig eine Waldfläche. Der südliche Teil ist mit Bestandsgebäuden als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Wir weisen darauf hin, dass die Linie des festgesetzten Überschwemmungsgebiets im Flächennutzungsplan nicht dem aktuellen Verlauf entspricht, welche dem Bebauungsplan entnommen werden kann.

2.3 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung
- BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- BayNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- WHG in der aktuell gültigen Fassung

3. Ausnahme des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß §78 Abs. 2 WHG

In Überschwemmungsgebieten, wie es im Planungsbereich der Fall ist, gilt ein grundsätzliches Planungsverbot gemäß §78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Ausweisung neuer Baugebiete kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte-
raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2
Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen
Schäden zu erwarten sind.

3.1 Planerische Optimierung und Berücksichtigung der Hochwasserbelange

Bereits zu Beginn der Planung wurde berücksichtigt, dass sich ein großer Teil des Plangebiets innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets befindet. Daraus ergab sich die grundlegende Aufgabe, die vorgesehenen Nutzungen so zu entwickeln, dass sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und gleichzeitig eine funktionale Nutzung der Flächen ermöglichen. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden daher verschiedene Fragen gestellt, die sich unmittelbar aus der Lage des Gebiets sowie aus den vorgesehenen Nutzungen ergeben.

- **Wo können Nutzungen innerhalb des Plangebiets angeordnet werden, ohne den Hochwasserabfluss wesentlich zu beeinträchtigen?**
Bei der Anordnung der Nutzungen wurde darauf geachtet, dass keine größeren baulichen Hindernisse im Abflussbereich entstehen. Dauerhafte Gebäude innerhalb des Überschwemmungsgebiets wurden daher im Entwurf bewusst vermieden bzw. auf ein unumgängliches Maß reduziert. Die vorgesehenen Nutzungen beschränken sich überwiegend auf offene Flächen oder untergeordnete Anlagen.
- **Wie kann die Fläche genutzt werden, ohne ihre Funktion als Retentionsraum wesentlich zu verändern?**
Ein zentrales Ziel war es, die natürliche Überflutungsfunktion der Flächen möglichst zu erhalten. Deshalb wurde auf flächige bauliche Befestigungen verzichtet. Auf einen minimalen Versiegelungsanteil, sowie keine gefangenen Tiefpunkte wurde geachtet, um den Ablauf und die Versickerung des Wassers vor Ort zu ermöglichen.
- **Welche Geländeanpassungen sind erforderlich – und wie können sie möglichst gering gehalten werden?**
Im Zuge der Planung wurde geprüft, in welchen Bereichen Geländemodellierungen notwendig sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit der neuen Brücke. Ziel war es, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Größere Aufschüttungen oder Abgrabungen wurden im Entwurf vermieden, um die natürliche Geländeform weitgehend zu erhalten. Notwendig wurden jedoch Geländeanpassungen für eine gezielte Entwässerung und eine ordentliche technische Planung.
- **Wie kann die Nutzung der Flächen im Hochwasserfall sicher organisiert werden?**
Da sich Teile der geplanten Stellplatzflächen innerhalb des Überschwemmungsgebiets befinden, wurde frühzeitig die Frage betrachtet, wie im Hochwasserfall eine sichere Räumung erfolgen kann. Daraus ergibt sich die Entwicklung eines Evakuierungskonzepts mit eindeutig geführten Wegen zu hochwassersicheren Bereichen sowie geeigneten Informationsmöglichkeiten für die Nutzerinnen und Nutzer.

- **Wie kann die Verkehrsführung so gestaltet werden, dass zusätzliche Belastungen im Altbereich vermieden werden?**
Ein weiterer Planungsansatz bestand darin, Verkehrsströme möglichst frühzeitig im Vorbereich der Innenstadt zu bündeln. Durch die Stellplatzflächen im Bereich des Zusamweges kann der motorisierte Verkehr abgefangen werden, sodass Besucher anschließend überwiegend zu Fuß in Richtung Innenstadt weitergehen. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die geplante Fuß- und Radwegeverbindung über die Donau.
- **Welche weiteren Rahmenbedingungen sind bei der Planung zu berücksichtigen?**
Im Zuge der Planung wurde auch berücksichtigt, dass das Plangebiet im Altlastenkataster als Verdachtsfläche geführt wird. Zur weiteren Klärung der Bodenverhältnisse wird derzeit ein Baugrund- und Altlastengutachten durch die HPC AG erstellt.

Auf Grundlage dieser Überlegungen wurde der Entwurf im Verlauf der Planung mehrfach angepasst und optimiert. Ziel war es insbesondere, die Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren, die Hochwassersituation zu berücksichtigen und gleichzeitig eine funktionale Nutzung der Flächen zu ermöglichen.

Dabei wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- weitgehender Verzicht auf dauerhafte bauliche Anlagen innerhalb des Überschwemmungsgebiets
- Vermeidung großflächiger Versiegelungen innerhalb der Stellplatzflächen
- Begrenzung von Geländemodellierungen auf ein geringes Maß
- Sicherstellung ausreichender Abflussräume im Hochwasserfall
- Entwicklung eines Evakuierungskonzepts für die Nutzung der Stellplatzflächen

Darüber hinaus wurden im Zuge der Planung verschiedene Entwurfsstände miteinander verglichen und einzelne Nutzungen innerhalb des Plangebiets angepasst.



Abb. 5: Ursprünglicher Entwurf GDLA zu Beginn des BPlan-Verfahrens, ohne Maßstab



Abb. 6: Überarbeiteter Planentwurf nach Scoping-Termin Stand 17.02.2026 (GDLA), ohne Maßstab

Im Verlauf der Entwurfsplanung wurden verschiedene Varianten und Planstände untersucht. Dabei zeigte sich, dass einzelne Nutzungen und Flächenzuschnitte angepasst werden mussten, um die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie die funktionalen Anforderungen an die Nutzung des Gebiets besser miteinander zu vereinbaren. Hinzu kamen z.B. auch die Betrachtung von Strömungswegen, Einstautiefen und der Baustellenorganisation.

Durch diese Anpassungen konnten verschiedene planerische Ziele besser miteinander in Einklang gebracht werden. Insbesondere wurden Bereiche mit höherer Sensibilität im Hinblick auf den Hochwasserabfluss sowie den Naturhaushalt von intensiveren Nutzungen freigehalten. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass die vorgesehenen Nutzungen funktional miteinander verbunden bleiben und eine geordnete Besucherführung in Richtung Innenstadt ermöglicht wird.



Abb. 7: Anpassung der Dammschüttung am Weg (GDLA), ohne Maßstab

Insgesamt wurde die Planung im Verlauf des Entwurfsprozesses schrittweise so angepasst, dass die Belange des Hochwasserschutzes, des Naturhaushalts sowie der städtebaulichen Entwicklung gleichermaßen berücksichtigt werden.

3.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Planungsverbot gemäß § 78 Abs. 2 WHG ist zu untersuchen, ob für die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen geeignete anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Überschwemmungsgebiets bestehen. Ziel dieser Alternativenprüfung ist es, nachvollziehbar darzustellen, ob gleichwertige Standorte im Stadtgebiet Donauwörth vorhanden sind, die die vorgesehenen Funktionen übernehmen können, ohne die Belange des Hochwasserschutzes zu berühren.

Neben der temporären Nutzung im Zusammenhang mit der Landesgartenschau erfüllen die im Bebauungsplan vorgesehenen Anlagen auch eine dauerhafte Funktion für die Stadtentwicklung. Insbesondere sollen verkehrsintensive Nutzungen künftig stärker im Vorbereich der Innenstadt gebündelt werden, um den sensiblen Altstadtbereich vom motorisierten Verkehr zu entlasten. Die geplanten Flächen am Zusamweg ermöglichen es, Besucher- und Zielverkehre bereits außerhalb des historischen Stadtkerns abzufangen und von dort aus über fußläufige Verbindungen in Richtung Innenstadt zu lenken.

Die Alternativenprüfung erfolgt schrittweise und methodisch, indem potenziell verfügbare Flächen im Stadtgebiet zunächst identifiziert und anschließend anhand abgestufter Kriterien systematisch eingegrenzt und bewertet werden. Die einzelnen Prüfschritte werden kartografisch dargestellt und dokumentiert.

Flächen mit Ausschlusswirkung

In einem ersten Prüfschritt werden Flächen ausgeschlossen, die aufgrund eindeutiger rechtlicher oder tatsächlicher Restriktionen für das Vorhaben nicht in Betracht kommen. Diese Kriterien führen unabhängig von der planerischen Zielsetzung zu einem Ausschluss der Flächen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Waldflächen,
- bestehende bebaute Gebiete sowie
- Wasserflächen,

da diese entweder rechtlich geschützt, bereits dauerhaft genutzt oder für eine Inanspruchnahme nicht verfügbar sind.

Die ausgeschlossenen Flächen werden in Abbildung 5 kartografisch dargestellt, sodass die verbleibenden potenziellen Flächen klar erkennbar sind.

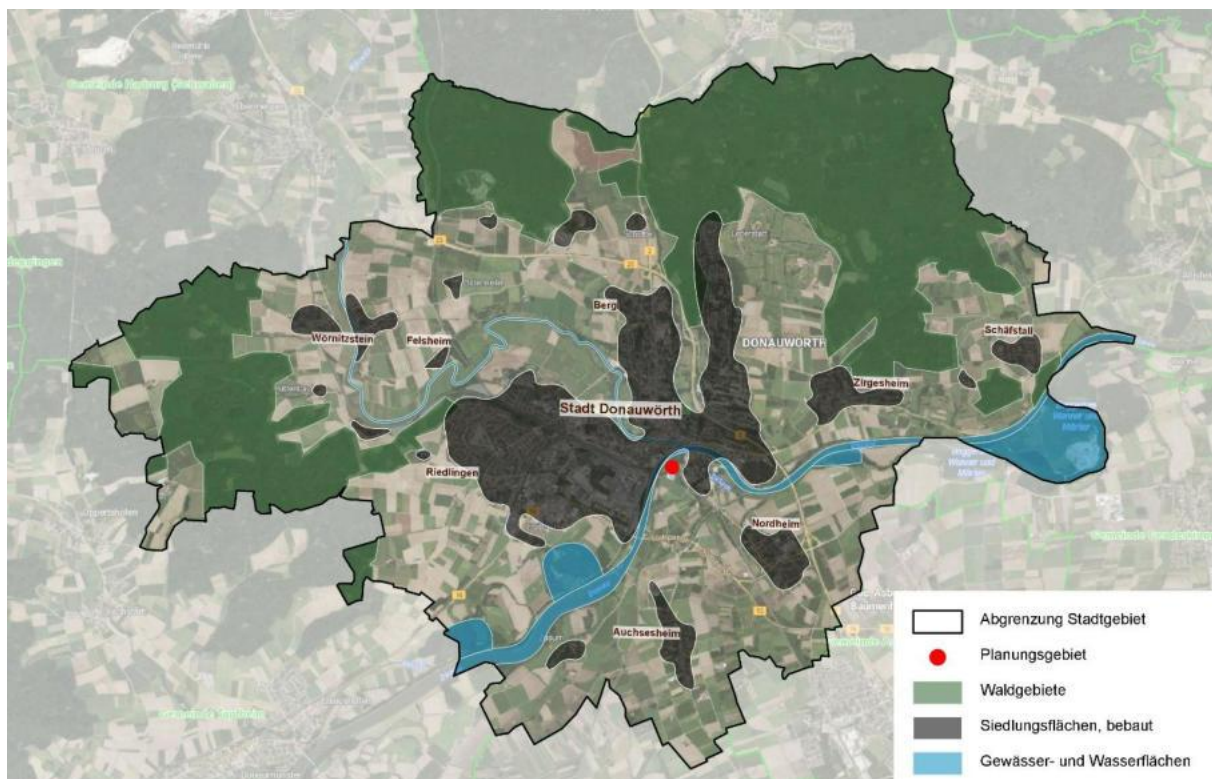


Abb. 8: Darstellung der Flächen mit Ausschlusswirkung, ohne Maßstab

Flächen mit planerischen Restriktionen

In einem weiteren Schritt werden die bekannten Restriktionen berücksichtigt. Diese führen nicht zwingend zu einem sofortigen Ausschluss, stellen jedoch erhebliche planerische Restriktionen dar und schränken die Eignung der Flächen deutlich ein.

Hierzu zählen insbesondere naturschutzfachliche und landschaftsbezogene Belange, wie ausgewiesene Schutzgebiete oder Flächen mit besonderer ökologischer Funktion. Diese Flächen werden in einer weiteren Karte überlagert dargestellt, um ihre räumliche Wirkung und die daraus resultierenden Einschränkungen nachvollziehbar zu machen.

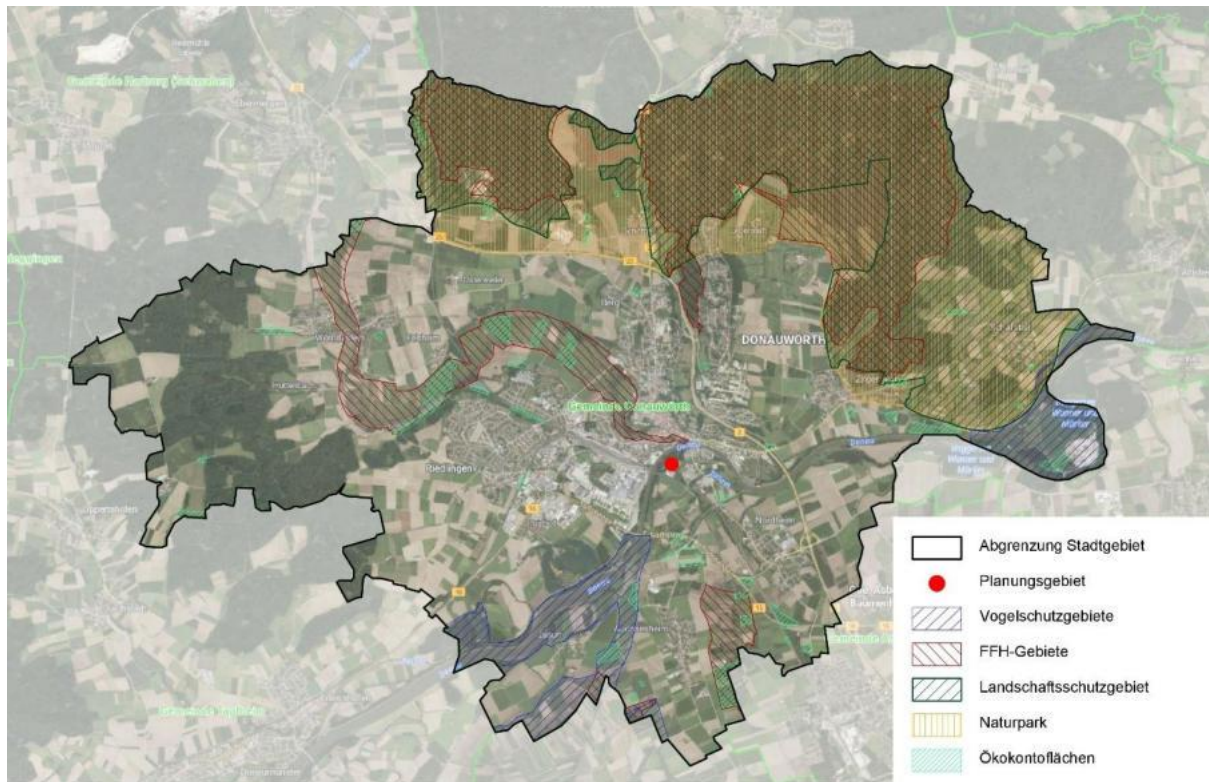


Abb. 9: Darstellung der Flächen mit planerischen Restriktionen, ohne Maßstab

Vorhabenbezogene Kriterien und funktionale Anforderungen

Im nächsten Schritt werden funktionale Kriterien herangezogen, die sich aus der Zielsetzung des Bebauungsplans sowie aus den Anforderungen an eine geordnete Besucher- und Verkehrslenkung im Stadtgebiet ergeben. Diese Kriterien sind erforderlich, um das Vorhaben in seiner Gesamtheit sinnvoll, leistungsfähig und umsetzbar zu gestalten.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die verkehrliche Erreichbarkeit der Flächen. Die vorgesehenen Nutzungen dienen der Aufnahme und Bündelung größerer Besucher- und Verkehrsströme. Ein wesentliches Ziel der Planung besteht darin, den motorisierten Verkehr bereits im Vorfeld der Innenstadt zu bündeln und dadurch eine zusätzliche Belastung der Altstadt zu vermeiden. Die historischen Straßenräume innerhalb des Altstadtbereichs verfügen nur über begrenzte Kapazitäten und reagieren empfindlich auf zusätzliche Verkehrsströme. Durch die Bündelung von Stellplatzangeboten im Bereich des Zusamweges kann der Verkehr frühzeitig abgefangen und anschließend überwiegend fußläufig in Richtung Innenstadt weitergeführt werden.

Eine gute fußläufige Anbindung an die Innenstadt und den Altstadtbereich und damit auch das Gartenschaugelände ist dabei von besonderer Bedeutung. Erfahrungsgemäß werden längere Wege zwischen Stellplatzflächen und Zielorten nur eingeschränkt akzeptiert. Überschreiten die Entfernungen ein zumutbares Maß, besteht die Gefahr, dass alternative Parkmöglichkeiten innerhalb der Innenstadt oder im Altstadtbereich gesucht werden. Dies würde zu unkontrollierbarem Wildparken und zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen in ohnehin stark beanspruchten innerstädtischen Bereichen führen. Um diesen unerwünschten Effekten vorzubeugen, ist eine räumliche Nähe zwischen den Stellplatzflächen und den zentralen Bereichen der Innenstadt erforderlich. Die Erreichbarkeit wird daher mittels vereinfachter Erreichbarkeitsradien (Isochronen) dargestellt, welche die zeitliche Entfernung zum

Planungsgebiet abbilden. Die Isochronen dienen der Eingrenzung eines vorhabenbezogenen Suchraums und zeigen auf, innerhalb welcher Entfernungen eine akzeptable und realistische Nutzung der Flächen zu erwarten ist.

Eine wichtige Rolle spielt dabei die geplante Fuß- und Radwegeverbindung über die Donau. Diese ermöglicht eine direkte und attraktive Verbindung zwischen den Flächen am Zusamweg und der Innenstadt. Dadurch können Besucherströme gebündelt und geordnet in Richtung Altstadt geleitet werden, ohne zusätzliche Verkehrsbelastungen im innerstädtischen Straßennetz zu erzeugen. Auf Grundlage dieser vorhabenbezogenen Kriterien wird der Untersuchungsraum weiter eingegrenzt und kartografisch dargestellt.

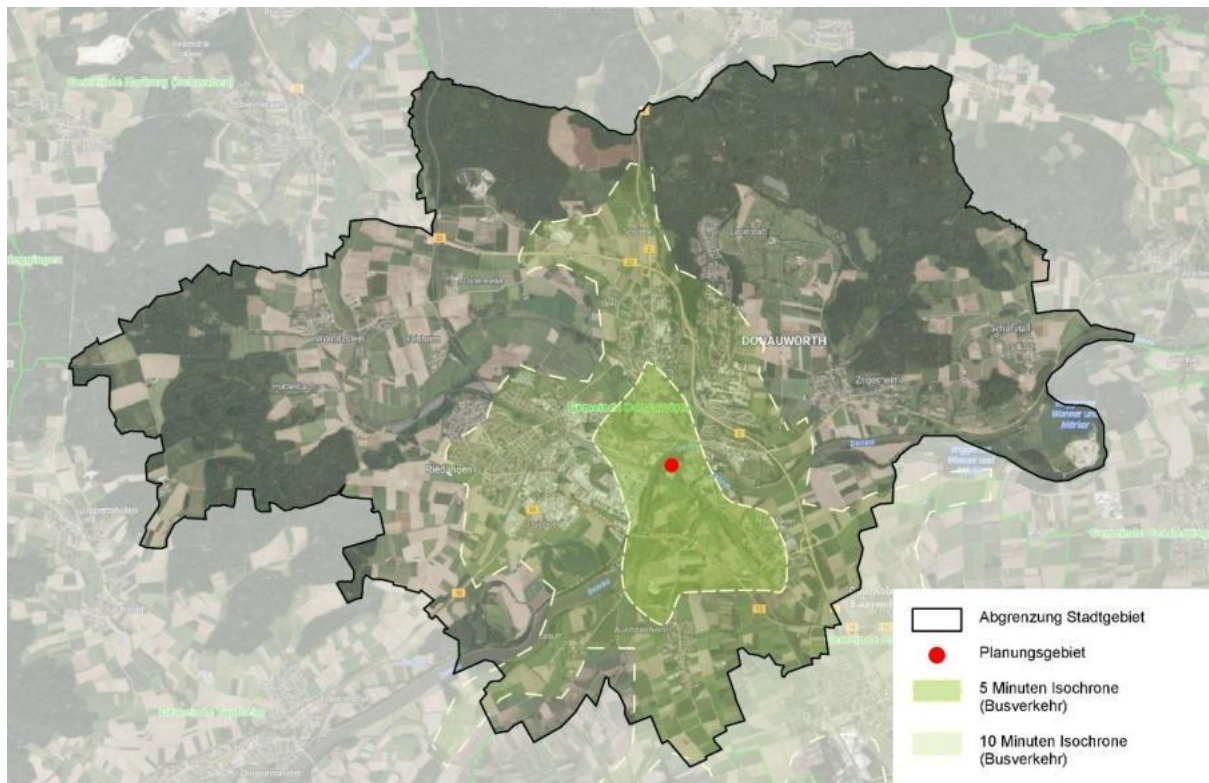


Abb. 10: Darstellung der Isochrone (5 / 10 Minuten Busverkehr), ohne Maßstab

Bewertung der verbleibenden Flächen

Bei der Bewertung der verbleibenden Flächen spielt neben der grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit insbesondere ihre Funktion für eine geordnete Verkehrslenkung im Stadtgebiet eine wichtige Rolle. Flächen im unmittelbaren Vorbereich der Innenstadt bieten hierbei den Vorteil, dass Verkehrsströme frühzeitig gebündelt und anschließend überwiegend fußläufig weitergeführt werden können.

Die nachfolgende Kartendarstellung zeigt die Überlagerung der flächigen Kriterien und verdeutlicht, in welchen Bereichen des Stadtgebiets eine weitere Prüfung grundsätzlich möglich erscheint. Die Darstellung dient der transparenten Herleitung des weiteren Untersuchungsraums und stellt noch keine Bewertung oder Priorisierung einzelner Flächen dar.

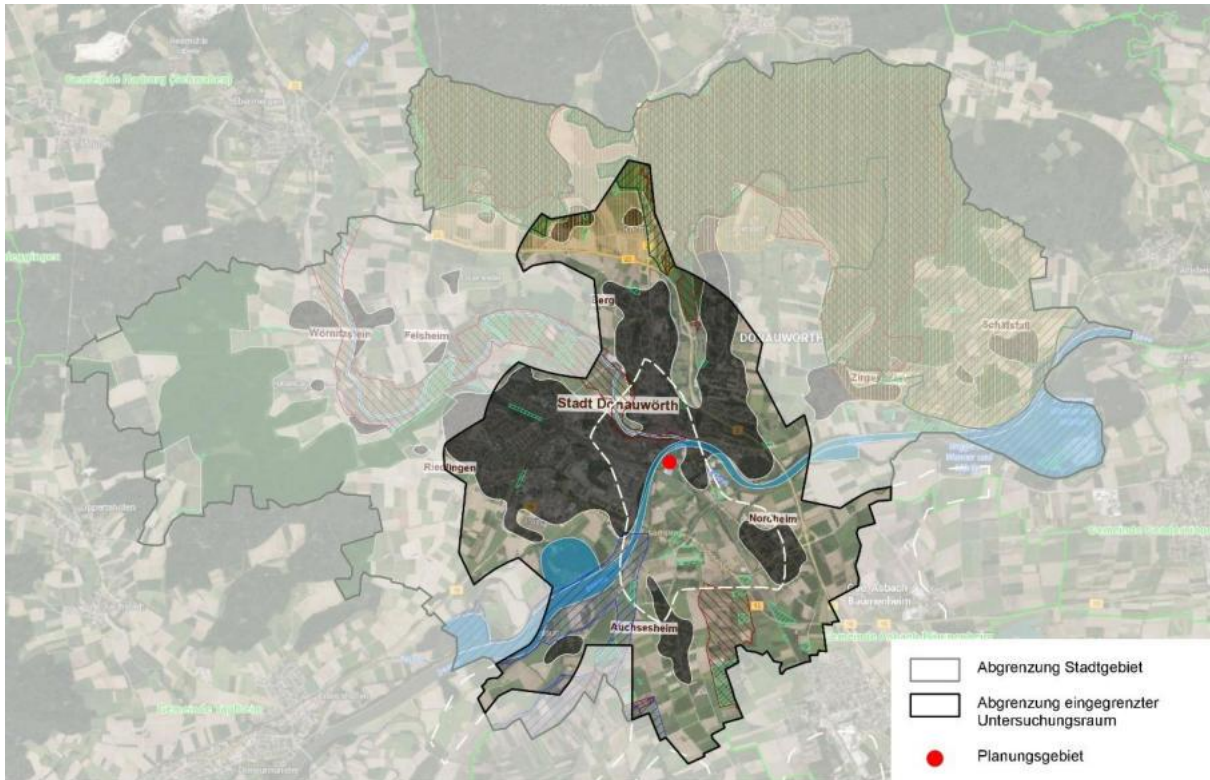


Abb. 11: Überlagerung aller flächigen ausschlaggebenden Kriterien, ohne Maßstab

Auf Grundlage der dargestellten Kriterienüberlagerung werden aus dem verbleibenden Untersuchungsraum einzelne Teilflächen abgegrenzt, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden. Diese Flächen werden im Folgenden als vertiefter Untersuchungsraum bezeichnet.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgt nicht allein anhand ihrer Lage, sondern unter Berücksichtigung zusätzlicher qualitativer Kriterien, die für die Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere die zeitliche Umsetzbarkeit bis zur Landesgartenschau 2028, die verkehrliche Anbindung, die tatsächliche Flächenverfügbarkeit sowie die Möglichkeit einer geordneten Durchführung im öffentlichen Interesse.

Die nachfolgende Kartendarstellung zeigt die aus der Kriterienüberlagerung abgeleiteten Teilflächen, die für eine detaillierte Beschreibung und vergleichende Bewertung herangezogen werden.

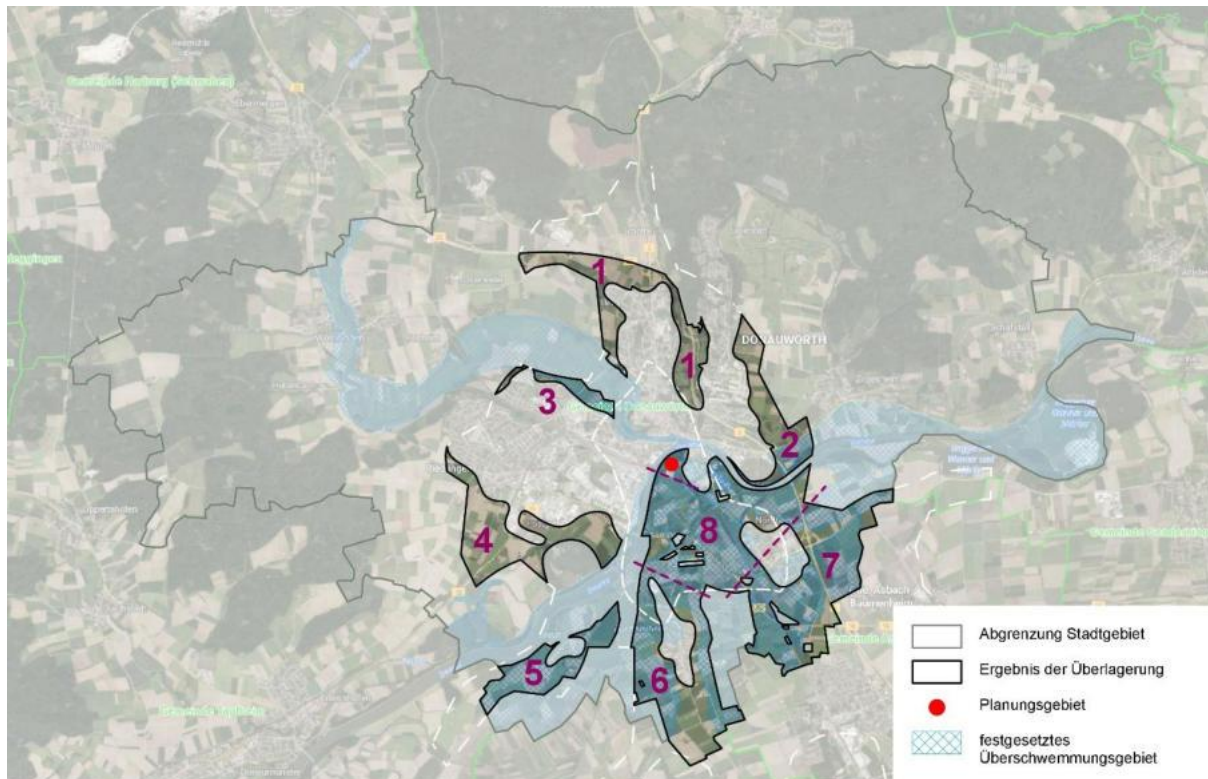


Abb. 12: Ergebnis der Überlagerung mit Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, ohne Maßstab

Die im vertieften Untersuchungsraum liegenden Teilflächen werden im nächsten Schritt einzeln beschrieben und vergleichend bewertet. Dabei werden insbesondere die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, bestehende Nutzungskonflikte, die verkehrliche Erschließbarkeit sowie die zeitliche Umsetzbarkeit innerhalb des vorgesehenen Planungs- und Realisierungszeitraums berücksichtigt. Ergänzend fließen Aspekte des öffentlichen Interesses sowie der organisatorischen Umsetzbarkeit in die Bewertung ein.

Ziel der Einzelbewertung ist es, nachvollziehbar darzustellen, aus welchen Gründen einzelne Flächen als Alternativstandorte ausscheiden und warum der Standort „Zusamweg“ unter den verbleibenden Optionen die funktional und städtebaulich sinnvollste Lösung darstellt.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 1	- nicht im Eigentum der Stadt - direkte Lage an B 2 / B 25, erhebliche Lärm- und Immissionsbelastung durch angrenzende Bundesstraßen - keine direkte funktionale Verbindung zur Altstadt - isolierte Lage / keine räumlich-funktionale Verknüpfung zur Altstadt - aufgrund Eigentumsverhältnissen und nötiger zusätzlicher Genehmigungen zeitliche Realisierbarkeit innerhalb des vorgesehenen Planungszeitraums unsicher - zwar innerhalb eines 10-Minuten-Busradius erreichbar, jedoch keine fußläufige Einbindung; würde durch fehlende Akzeptanz der Öffentlichkeit zusätzlichen innerstädtischen Verkehr erzeugen	nicht geeignet Die Fläche stellt aufgrund ihrer peripheren Lage, der fehlenden funktionalen Einbindung in das Stadtgefüge sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit keine zumutbare und gleichwertige Standortalternative dar.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 2	- Lage am Schellenberg außerhalb des zentralen Stadtbereichs - topografisch ungünstige Hanglage - Trennung vom Stadtgebiet durch die B 2 - erhebliche Lärm- und Immissionsbelastung durch unmittelbare Nähe zur B 2 - keine gesicherte verkehrl. Anbindung - nicht im Eigentum der Stadt - aufgrund Eigentumsverhältnissen und Topografie zeitliche Realisierbarkeit innerhalb des vorgesehenen Planungszeitraums unsicher - zwar innerhalb eines 10-Minuten-Busradius erreichbar, jedoch keine fußläufige Einbindung; würde durch fehlende Akzeptanz der Öffentlichkeit zusätzlichen innerstädtischen Verkehr erzeugen	nicht geeignet Die Fläche ist aufgrund ihrer peripheren und topografisch ungünstigen Lage, der fehlenden funktionalen und verkehrlichen Einbindung in das Stadtgefüge sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit keine zumutbare und gleichwertige Standortalternative.
Fläche 3	- keine gesicherte verkehrliche Anbindung - Lage unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet sowie an die freie Wörnitzau: hohe naturschutzfachliche Sensibilität; erhebliche Konfliktpotenziale im Hinblick auf FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, Störwirkungen (Lärm, Licht, Besucheraufkommen) sowie Eingriffe in Auen - nicht im Eigentum der Stadt - aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit innerhalb des vorgesehenen Planungszeitraums nicht gesichert - zwar innerhalb eines 10-Minuten-Busradius erreichbar, jedoch keine fußläufige Einbindung; würde durch fehlende Akzeptanz der Öffentlichkeit zusätzlichen innerstädtischen Verkehr erzeugen - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet	nicht geeignet Die Fläche ist aufgrund der unmittelbaren Lage im sensiblen FFH- und Auenbereich, der erheblichen naturschutz- und wasserrechtlichen Konfliktpotenziale sowie der fehlenden Erschließung keine zumutbare und fachlich vertretbare Standortalternative.
Fläche 4	- keine funktionale Anbindung an die Innenstadt - verkehrliche Anbindung insgesamt mangelhaft - Flächen teilweise nicht im Eigentum der Stadt - aufgrund bestehender gewerblicher Nutzungen sowie eingeschränkter Verfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit innerhalb des vorgesehenen Planungszeitraums unsicher - zwar innerhalb eines 10-Minuten-Busradius erreichbar, jedoch keine fußläufige Einbindung; würde durch fehlende Akzeptanz der Öffentlichkeit zusätzlichen innerstädtischen Verkehr erzeugen	nicht geeignet Die Fläche ist aufgrund der bestehenden gewerblichen Prägung, der fehlenden funktionalen Einbindung in das Stadtgefüge sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit keine zumutbare und gleichwertige Standortalternative.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 5, 6 & 7	- keine funktionale Anbindung an die Innenstadt - mangelhafte verkehrliche Anbindung - Flächen überwiegend nicht im Eigentum der Stadt - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - aufgrund wasserrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit innerhalb des vorgesehenen Planungszeitraums unsicher - zwar innerhalb eines 10-Minuten-Busradius erreichbar, jedoch keine fußläufige Einbindung; würde durch fehlende Akzeptanz der Öffentlichkeit zusätzlichen innerstädtischen Verkehr erzeugen	nicht geeignet Die Fläche ist aufgrund der fehlenden funktionalen Einbindung in das Stadtgefüge sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit keine zumutbare oder geeignete Standortalternative.
Fläche 8	- keine funktionale Anbindung an die Innenstadt - mangelhafte verkehrliche Anbindung - Flächen überwiegend nicht im Eigentum der Stadt - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - aufgrund wasserrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit innerhalb des vorgesehenen Planungszeitraums unsicher	bedingt geeignet Die Fläche ist aufgrund der fehlenden funktionalen Einbindung in das Stadtgefüge sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit nur bedingt geeignet.
Zusätzlich untersuchte innerstädtische Einzelflächen:		
TKSV-Augsburg	- teilweise Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - räumlich begrenzte Fläche mit eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten - Lage an stark frequentierter Straße mit erheblicher Lärm- und Immissionsbelastung, daraus resultierende Nutzungskonflikte insbes. für Aufenthalts- und Veranstaltungsnutzungen Abb. 13: Fl.-Nr. 769 Gmkg. Donauwörth	bedingt geeignet Die Fläche ist aufgrund der begrenzten Flächengröße sowie der erheblichen Immissionsbelastung nur bedingt und als zusätzliche Fläche als Standortalternative geeignet.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Bleichwiese	- Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und vollständig im HQ häufig: regelmäßig von Hochwasserereignissen betroffen - Lage unmittelbar im FFH-Gebiet sowie freie Wörnitzau: hohe naturschutzfachliche Sensibilität; erhebliche Konfliktpotenziale bei FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, Störwirkungen (Lärm, Licht, Besucher-aufkommen) & Eingriffe in Auen - sehr feuchte Bodenverhältnisse, hoher technischer und finanzieller Aufwand für Herstellung  Abb. 14: Fl.-Nr. 2057/1 und 2057/3 Gmkg. Donauwörth	bedingt geeignet Die Fläche ist aufgrund der regelmäßigen Überflutung, der Lage im FFH-Gebiet sowie der erheblichen wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Restriktionen nur bedingt und unter hohem Kostenaufwand als Standortalternative geeignet.
Parkplatz Saubadbrücke	- teilweise Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - bestehende Nutzung als Parkplatz mit hoher funktionaler Bedeutung für Stadt, Finanzamt, Landratsamt und Friedhof - Reduzierung öffentlicher Stellflächen städtebaulich nicht gewünscht - angrenzendes dicht bewaldetes Grundstück nicht im Eigentum der Stadt - bei Einbeziehung des Waldgrundstücks erhebliche naturschutzfachliche Eingriffe erforderlich - Lage an stark frequentierter Straße mit entsprechender Lärm- und Immissionsbelastung	nicht geeignet Die Fläche scheidet aufgrund ihrer bestehenden, zwingend erforderlichen Parkplatzfunktion, der fehlenden Flächenverfügbarkeit sowie der zusätzlichen naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotenziale als gleichwertige Alternative aus.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
	 Abb. 15: Fl.-Nr. 2092/32 u. 2092/29 Gmkg. Donauwörth	
Ruhetal	- Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und fast vollständig im HQ häufig: regelmäßig von Hochwasserereignissen betroffen - schlechte verkehrliche Anbindung & keine funktionale Einbindung in das städtische Wegenetz - nicht im Eigentum der Stadt, eingeschränkte planerische Steuerbarkeit und Verfügbarkeit  Abb. 16: Fl.-Nr. 611 Gmkg. Donauwörth	nicht geeignet Die Fläche ist aufgrund der mangelhaften verkehrlichen Erschließung sowie der fehlenden Flächenverfügbarkeit keine zumutbare und realisierbare Standortalternative.
Planungsgebiet	- Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - bereits anthropogen vorgeprägt (bestehende Wege, Nutzungen, infrastrukturelle Eingriffe) sowie innerstädtische Zugehörigkeit des Gebiets - keine erstmalige Inanspruchnahme bislang unberührter Auenbereiche - im Eigentum der Stadt, Planungshoheit - bestehende verkehrliche Erschließung vorhanden und funktionale Einbindung in bestehende Nutzungsstrukturen	Geeignet Das Planungsgebiet stellt trotz Lage im Überschwemmungsgebiet die zumutbarste und realisierbare Standortalternative dar, da es bereits vorgeprägt ist, keine zusätzlichen unberührten Auenflächen in Anspruch nimmt, im Eigentum der

Teilfläche	Kriterien	Eignung
	- Lage innerhalb des 5-Minuten-Busradius und fußläufige Erreichbarkeit gegeben; hohe Akzeptanz durch Anwohner und Besucher - Retentionsraumausgleich im räumlichen Zusammenhang möglich	Stadt steht und der erforderliche Retentionsraumausgleich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfolgen kann.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung zeigt sich, dass im Stadtgebiet Donauwörth keine gleichwertigen Standorte außerhalb des Überschwemmungsgebiets zur Verfügung stehen, die die vorgesehenen Funktionen in vergleichbarer Weise übernehmen können.

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situation, der Flächenverfügbarkeit sowie der funktionalen Anbindung an die Innenstadt stellt der Standort „Zusamweg“ die am besten geeignete und realisierbare Lösung dar. Die Lage ermöglicht es, Verkehrsströme bereits im Vorbereich der Altstadt zu bündeln und über attraktive fußläufige Verbindungen geordnet in Richtung Innenstadt zu lenken.

3.3 Benachbarte Bebauungspläne

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan „Erlenweg / Pappelweg“. Zwischen beiden Bereichen liegt lediglich eine Straße, sodass trotz fehlenden unmittelbaren Flächenkontakts eine räumliche, funktionale und städtebauliche Nähe besteht. Das Plangebiet ist damit dem bestehenden Siedlungsraum zuzuordnen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet im räumlichen Geltungsbereich der im Jahr 2024 beschlossenen Sanierungssatzung für den südlichen Bereich der Stadt Donauwörth. Diese verdeutlicht, dass das Gebiet als Teil eines städtebaulichen Entwicklungsraums betrachtet wird.



Abb. 17: Auszug B-Planpool Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Bereits im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung wurde der Standort Zusamweg in Zusammenhang mit Parkierungsfunktionen benannt. In der Analyse wird ausgeführt, dass im Zuge einer Aufwertung innenstadtnaher Flächen alternative Parkmöglichkeiten unter anderem im Bereich des Gewerbegebiets Zusamweg vorgesehen werden können, sofern eine fußläufige Anbindung über die Donau geschaffen wird:

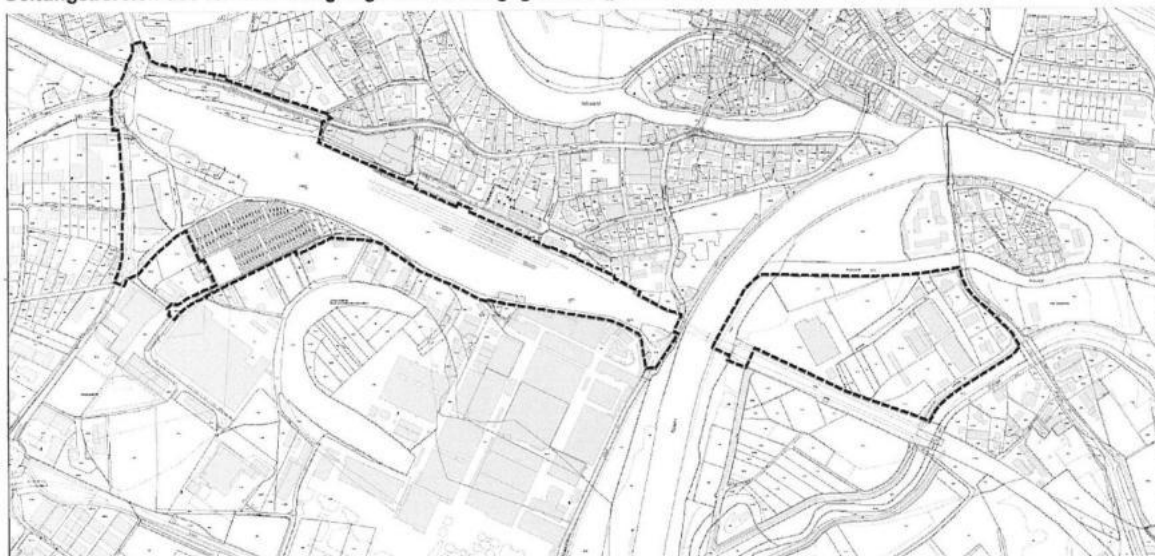
„Als Ausgleich können innenstadtnahe Parkplätze für Kunden und Besucher des Stadtzentrums (...) im Gewerbegebiet Zusamweg errichtet werden, wenn eine Fußgängeranbindung parallel zur Eisenbahnbrücke über die Donau errichtet werden kann.“

(Vorbereitende Untersuchung, Analyse, S. 32, Nr. 1.7.3)

Damit wird deutlich, dass die Nutzung des Standorts Zusamweg für Parkierungszwecke bereits Bestandteil übergeordneter städtebaulicher Überlegungen ist.

Unabhängig von den formalen Festsetzungen ist das Umfeld des Plangebiets bereits heute überwiegend baulich vorgeprägt. Insbesondere im östlichen Bereich am Zusamweg befinden sich seit den 1970er bis 1990er Jahren Verwaltungs-, Gewerbe- und Lagerbauten, darunter das Zollamt und der städtische Bauhof. Das Plangebiet ist daher dem vorgeprägten Siedlungs- und Gewerbebaum zuzuordnen.

Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Südlich der Innenstadt“ vom 19.02.2024



Quelle: Stadt Donauwörth, Büro plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg

Abb. 18: Planzeichnung zur Sanierungssatzung 2024 (Quelle: B-Planpool), ohne Maßstab

3.4 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden

Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen wird keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit begründet. Innerhalb des Plangebiets sind keine Wohnnutzungen oder sonstige hochwasserempfindliche Daueraufenthalte vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend der kurzzeitigen Nutzung im Rahmen der Landesgartenschau sowie der Abwicklung des Besucher- und Verkehrsaufkommens.

Auch eine erhebliche Gefährdung von Sachwerten ist nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Nutzungen sind hochwasserangepasst konzipiert und beschränken sich im Wesentlichen auf offene Parkierungsflächen sowie auf bauliche Anlagen mit einfacher, robuster Bauweise. Unterkellerungen oder hochwasserempfindliche bauliche Strukturen sind nicht vorgesehen.

Im Hochwasserfall ist eine Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Organisatorische Maßnahmen stellen sicher, dass die Anlagen rechtzeitig gesperrt und geräumt werden können.

Für die **Stellplatzflächen** wird ein einfaches, klar strukturiertes **Evakuierungskonzept** vorgesehen. Aufgrund der kompakten Flächenstruktur und der kurzen Wegebeziehungen ist eine schnelle Räumung jederzeit möglich. Im Hochwasserwarnfall erfolgt eine frühzeitige Sperrung der Zufahrten; Fahrzeuge können geordnet auf höher gelegene Bereiche, insbesondere auf den südlich gelegenen Festplatz bzw. Überlaufparkplatz, umgeleitet werden.

Zusätzlich werden über Stellplatztickets die Besucher zum Thema Hochwasser informiert und sensibilisiert. Des Weiteren wird auf eine Erreichbarkeit im Hochwasserfall durch z.B. Angabe der Mobilnummer bei Stellplatzbezug o. ä. hingewirkt.

Die Wegeführung ist übersichtlich gestaltet, sodass eine zügige Abfahrt ohne Kreuzung kritischer Strömungsbereiche möglich ist. Aufgrund der in der Regel mehrtägigen Vorwarnzeit bei Hochwasserereignissen an der Donau ist eine vollständige Räumung der Stellplatzflächen organisatorisch und zeitlich sicher umsetzbar.

Der südlich gelegene **Festplatz bzw. Überlaufparkplatz** liegt nur teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Bei Veranstaltungen, beispielsweise im Rahmen eines Volksfestes, werden erforderliche temporäre Anlagen wie Veranstaltungszelte im überwiegend rechnerisch nicht überfluteten Teilbereich angeordnet.

Die Teilflächen des Festplatzes, die innerhalb des Überschwemmungsgebiets liegen, weisen nur sehr geringe Einstautiefen auf. Zudem befinden sich diese Bereiche außerhalb relevanter Strömungszonen des Hochwasserabflusses. Es handelt sich vielmehr um Bereiche mit langsam ansteigendem Wasserstand und ohne nennenswerte Fließgeschwindigkeiten.

Darüber hinaus ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass für Veranstaltungen organisatorische Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge getroffen werden. Hierzu gehört insbesondere eine jederzeitige Erreichbarkeit der verantwortlichen Veranstalter oder Betreiber, um im Hochwasserwarnfall kurzfristig reagieren und erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.

Aufgrund der in der Regel mehrtägigen Vorwarnzeit bei Hochwasserereignissen an der Donau ist eine vollständige Räumung der Stellplatzflächen organisatorisch und zeitlich sicher umsetzbar.

3.5 Baustellenphase

Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, dass innerhalb des Überschwemmungsgebiets keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen und der Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die baulichen Maßnahmen umfassen neben der Herstellung der Stellplatzflächen auch erforderliche Erdbewegungen zur Geländeprofilierung sowie die Anlage von Wegeflächen. Dies betrifft insbesondere die Herrichtung der Stellplatzbereiche und die Herstellung des Dammwegs durch den Wald. Bei der Herstellung des Dammwegs durch den Wald wird darauf geachtet, dass die hierfür erforderlichen Erdarbeiten auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und keine zusätzlichen Abflusshindernisse innerhalb des Überschwemmungsgebiets geschaffen werden.

Größere, den Hochwasserabfluss relevant verändernde Geländeaufhöhungen oder sonstige massive Geländeänderungen sind nicht vorgesehen. Die Baustellenabwicklung erfolgt abschnittsweise, so dass jeweils nur Teilbereiche der Flächen in Anspruch genommen werden.

Baustoffe, Maschinen und sonstige Materialien werden nur in dem für die Bauausführung erforderlichen Umfang auf den Flächen bereitgestellt. Eine dauerhafte Lagerung größerer Materialmengen innerhalb des Überschwemmungsgebiets ist nicht vorgesehen. Temporäre Baustelleneinrichtungen werden so angeordnet, dass keine wesentlichen Abflusshindernisse entstehen.

Für den Fall einer Hochwasserwarnung können bewegliche Materialien, Maschinen und Baustelleneinrichtungen rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernt oder gesichert werden. Aufgrund der für die Donau typischen Vorwarnzeiten bei Hochwasserereignissen ist eine entsprechende Organisation der Baustellenabläufe möglich.

3.6 Hochwasserabfluss, -rückhaltung und -schutz

Geländeveränderungen und bauliche Anpassungen

Im Zuge der Planung erfolgt eine Neuordnung des Geländes zur Herstellung funktionsgerechter Stellplatz- und Verkehrsflächen. Hierfür sind in Teilbereichen geringfügige Geländeaufhöhungen von maximal ca. 0,7 m vorgesehen. Diese dienen der Sicherstellung einer geordneten Nutzung und sind räumlich begrenzt.

Gleichzeitig werden bestehende bauliche Anlagen zurückgebaut. Durch diesen Rückbau werden zusätzliche Retentionsräume geschaffen, die in die volumetrische Gesamtbilanz einfließen. Der überwiegende Teil der Flächen wird als offene Parkierungs- und Festflächen genutzt. Geschlossene Baukörper sind nur in untergeordnetem Umfang vorgesehen.

Die geplanten Fertighöhen orientieren sich weitgehend am bestehenden Geländeniveau und sind so gewählt, dass keine relevanten Abflusshindernisse entstehen. Die maßgeblichen Geländehöhen sowie die Wasserstände des Bemessungshochwassers (HQ100) sind in den Systemschnitten dargestellt. Die vorgesehenen Nutzungen sind so ausgestaltet, dass die natürliche Retentionsfunktion der Flächen weitgehend erhalten bleibt. Flächige bauliche Befestigungen sind nicht vorgesehen. Stellplätze werden überwiegend als unbefestigte oder wassergebundene Flächen hergestellt, sodass im Hochwasserfall weiterhin eine Überflutung möglich ist.

Hinweis: Das geplante Brückenbauwerk bzw. dessen wasserwirtschaftliche Bewertung ist nicht Gegenstand dieser Ausnahmeprüfung und wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Die im nachfolgenden dargestellten Schnittzeichnungen des Planungsbüros GDLA | Gornik Denkel Landschaftsarchitektur PartGmbH werden dem Ausnahmeantrag als Anhang beigelegt.

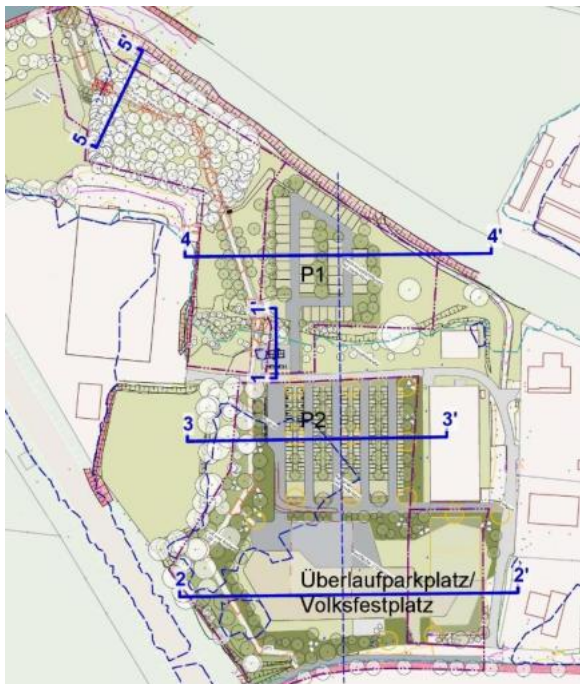


Abb. 19: Übersicht Verortung Schnittzeichnungen Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

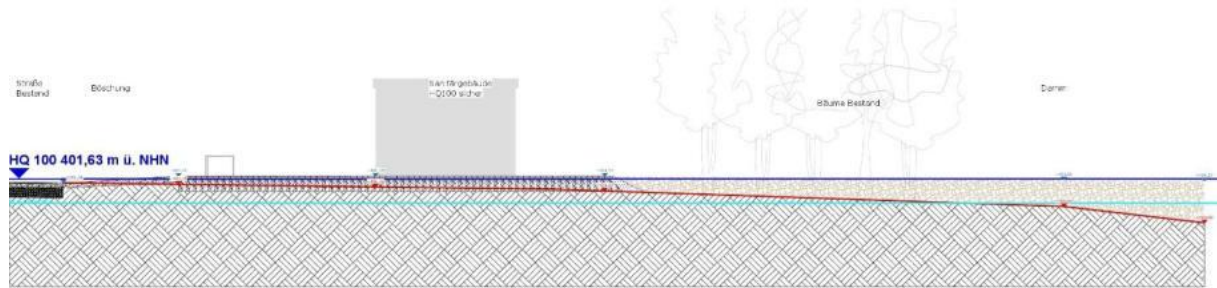


Abb. 20: Systemschnitt 1-1' durch Eingangsgebäude mit Darstellung von Bestand, Planung und HQ100-Wasserstand Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

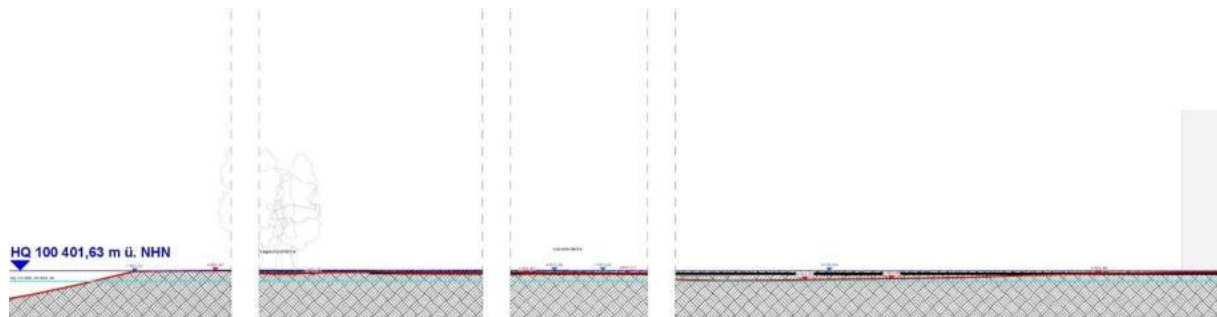


Abb. 21: Systemschnitt 2-2' durch Festplatz mit Darstellung von Bestand, Planung und HQ100-Wasserstand Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

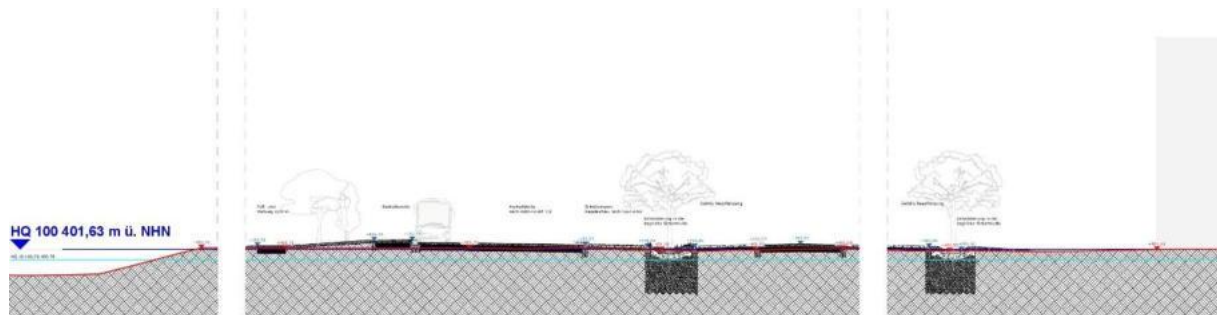


Abb. 22: Systemschnitt 3-3' durch Stellplatzflächen P2 mit Darstellung der Geländeanpassungen und HQ100-Wasserstand Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

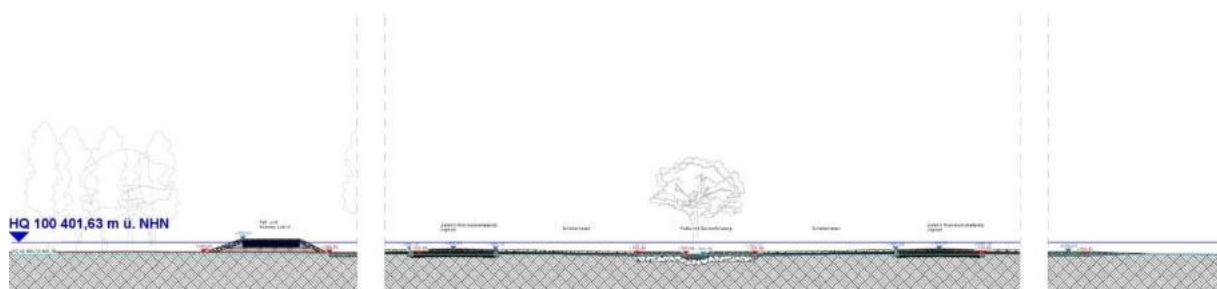


Abb. 23: Systemschnitt 4-4' durch Stellplatzflächen P1 mit Darstellung der Geländeanpassungen und HQ100-Wasserstand Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

Planungsoptimierung zur Minimierung des Retentionsraumverlustes

Im Rahmen der Planung wurde die Geländegestaltung mehrfach überprüft und gezielt optimiert, um den Eingriff in den Retentionsraum so gering wie möglich zu halten. Hierbei wurden insbesondere die Höhenansätze der Stellplatzflächen, Wegeführungen und Geländemodellierungen angepasst und auf das funktional notwendige Minimum reduziert.

Zudem wurde der Rückbau bestehender baulicher Anlagen in die Planung integriert, um zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen und die Gesamtbilanz zu verbessern. Die Lage und Ausdehnung von Geländeaufhöhungen wurden so gewählt, dass möglichst geringe Volumenverdrängungen im hochwasserrelevanten Bereich entstehen.

Durch diese fortlaufenden Planungsoptimierungen konnte der Retentionsraumverlust gegenüber früheren Planungsständen deutlich reduziert werden. Die Planung folgt damit dem Grundsatz, Eingriffe in den Retentionsraum vorrangig zu vermeiden und zu minimieren und erst in letzter Konsequenz auszugleichen.

Hochwasserverträglichkeit der Wege- und Freiflächen

Die Wegeführungen und Freiflächen im Bereich des Donauwäldchens werden bewusst hochwasserverträglich ausgeführt. Eine Überflutung bei Hochwasserereignissen bis zur Größenordnung HQ100 ist vorgesehen und zulässig. Die Wege werden lediglich bis zu einem Hochwasserereignis von ca. HQ10 bis HQ20 standsicher ausgebildet und stellen darüber hinaus keine relevanten Abflusshindernisse dar.

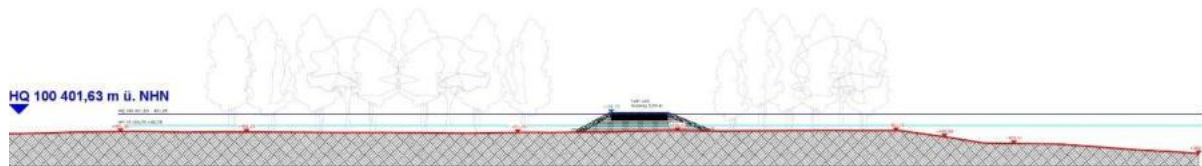


Abb. 24: Systemschnitt 5-5' durch den Weg in Dammschüttung mit Darstellung der Geländeanpassungen und HQ100-Wasserstand Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

Beschreibung der Auftragsbereiche

Die Geländemodellierung innerhalb des Plangebiets erfordert in verschiedenen Teilbereichen Geländeaufträge in unterschiedlicher Höhe, um die geplanten Nutzungen sowie die erforderlichen Entwässerungsgefälle und technischen Anforderungen umzusetzen.

Der größte Geländeauftrag entsteht entlang des geplanten Dammwegs bis zur neu anzulegenden Brücke. In diesem Bereich liegt der Auftrag zwischen ca. 0,50 m und maximal 3,50 m. Darin enthalten ist auch die erforderliche Aufschüttung für den Bereich SO2 mit Eingangspavillon und Sanitärgebäude.

Der nördliche Stellplatzbereich P1 wurde im Zuge der Planung optimiert, sodass der erforderliche Geländeauftrag auf maximal ca. 0,30 m begrenzt werden konnte. Dadurch können die notwendigen Gefälle sowie die technische Planung umgesetzt werden. Die umgrenzenden Stellplatzflächen können hingegen überwiegend ebenengleich hergestellt werden.

Für den großen PKW-Stellplatz P2 ist gemäß technischer Planung ein Geländeauftrag von ca. 0,50 m bis 0,70 m vorgesehen.

Der Überlaufparkplatz bzw. Volksfestplatz erfordert lediglich einen geringen Geländeauftrag von 0,00 m bis maximal ca. 0,15 m, um die erforderlichen Oberflächengefälle auszubilden. Teilbereiche können auch hier ebenengleich ausgeführt werden.

Entlang der Wegeverbindung vom Eingangspavillon entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze in Richtung Süden beträgt der erforderliche Geländeauftrag maximal ca. 0,30 m.



Abb. 25: Darstellung Geländeauftrag in Bereichen von GDLA, ohne Maßstab

Retentionsraumbilanz (Bestand und Planung)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Hochwasserrückhaltung wurde eine volumetrische Gegenüberstellung des Bestandszustands und der geplanten Geländesituation durch das Ingenieurbüro SKI GmbH+Co.KG durchgeführt. Dabei wurden die Flächen berücksichtigt, die beim Bemessungshochwasser (HQ100) tatsächlich überflutet werden.

Die Retentionsraumbilanz basiert auf den Ergebnissen der hydraulischen Berechnungen des Ist- sowie des Planzustandes und damit auf dem Stand der Planung vom 12.12.2025. Die für die Bilanz wesentlichen Planungsbestandteile wie der Geh- und Radwegdamm sowie die Anhebung des Parkplatzes sind seitdem unverändert. Der Stellplatz für größer dimensionierte Kraftfahrzeuge und der Festplatz werden gelände-gleich ausgeführt, kleinere Geländeanpassungen werden volumenneutral umgesetzt und spielen daher für die Retentionsraumbilanz keine Rolle, dies gilt auch für Planungsanpassungen an diesen Flächen.

Eine Auswertung der Retentionsraumbilanz ergibt einen **Retentionsraumverlust von etwa 5.900 m³**. Der Verlust ergibt sich aus dem Materialauftrag im Bereich des Geh- und Radwegdammes sowie der Parkplätze (Retentionsraumverlust), dem Abriss von drei Gebäuden (Retentionsraumgewinn) und der Bilanz der Wasserspiegeldifferenzen gegenüber dem Istzustand.

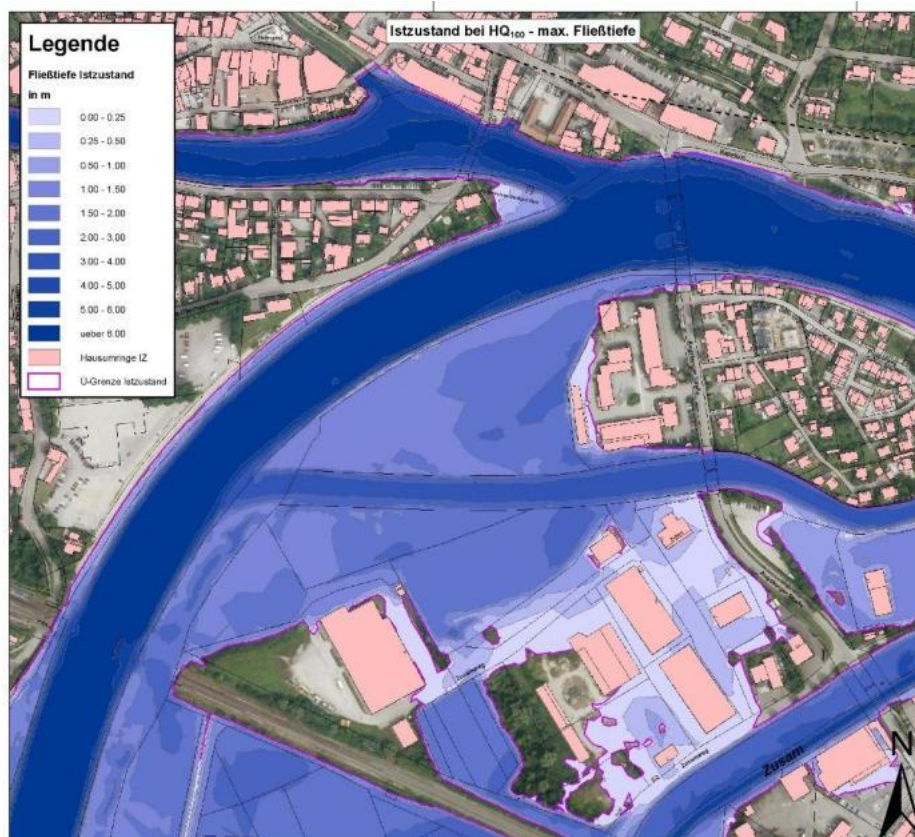


Abb. 26: Istzustand von SKI GmbH+Co.KG, ohne Maßstab

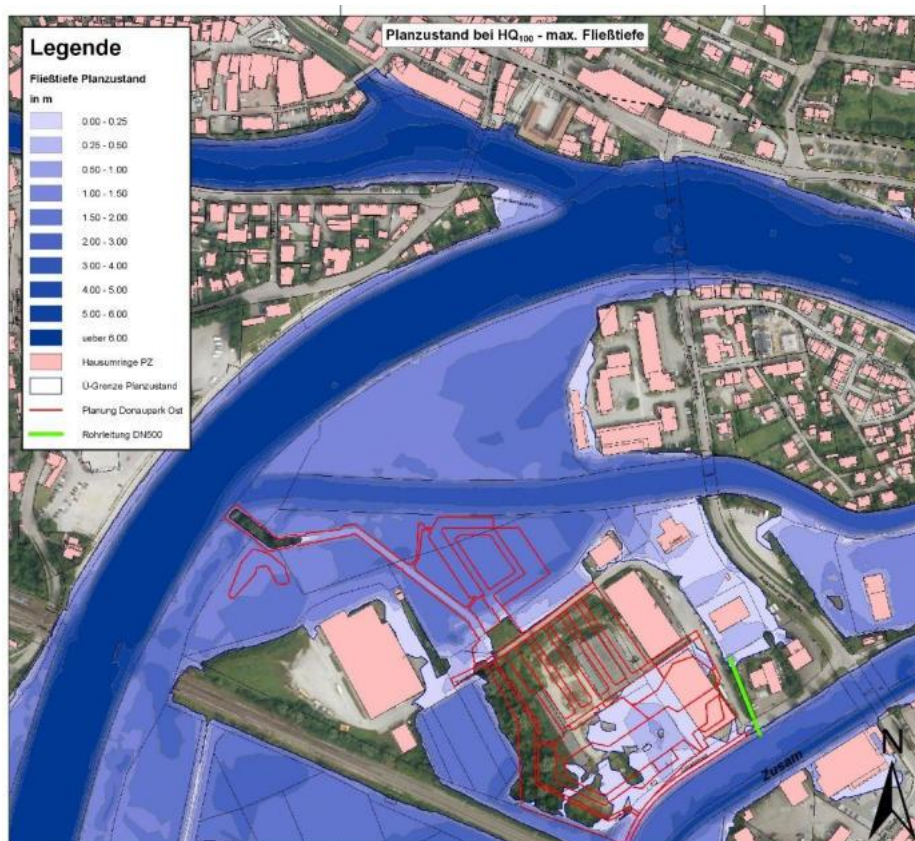


Abb. 27: Planzustand von SKI GmbH+Co.KG, ohne Maßstab

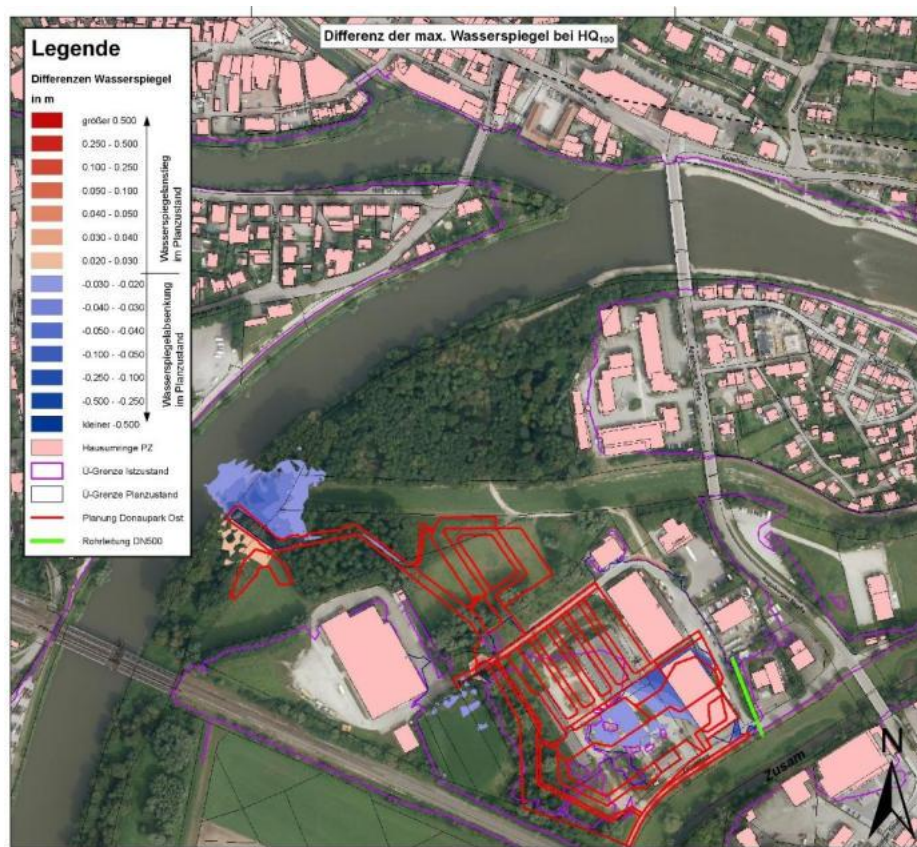


Abb. 28: Differenz von SKI GmbH+Co.KG, ohne Maßstab

Retentionsraumausgleich

Der Volumenverlust wird über das Retentionsvolumenkonto der Stadt Donauwörth auf den Grundstücken Fl.Nr. 2625, 2620 und 2626 ausgeglichen. Die Flächen befinden sich ca. 500 m östlich des Zusamwegs am östlichen Ende der Flutmulde (siehe Abb. 28). Der Ausgleich erfolgt im selben hydrologischen System der Donau und ist hinsichtlich seiner Lage und hydraulischen Wirksamkeit geeignet, den durch die Planung verursachten Retentionsraumverlust vollständig und funktionsgleich zu kompensieren.



Abb. 29: Retentionsvolumenkonto auf Flur-Nr. 2656, 2620 und 2626 Gemarkung Donauwörth, ohne Maßstab

Das Retentionsvolumenkonto umfasste ursprünglich ein Volumen von ca. 40.000 m³. Im Moment sind davon laut Aussagen der Stadt Donauwörth noch 13.633 m³ beziehungsweise nach Abzug des benötigten Retentionsraumausgleich von 5.900 m³ noch 7.733 m³ vorhanden.

<u>Ursprüngliches Retentionsvolumen im Retentionsvolumenkonto</u>	<u>40.000</u>
Derzeit noch verfügbar	13.633
Abzüglich benötigter Retentionsraumausgleich	– 5.900
Verbleibendes Retentionsvolumen	7.733

Zusammenfassende Bewertung der hochwasserbezogenen Auswirkungen

Zusammenfassend wird sichergestellt, dass der durch die Planung verursachte Retentionsraumverlust vollständig ausgeglichen wird. Die vorgesehenen Nutzungen sind hochwasserangepasst und führen weder zu einer relevanten Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses noch der Hochwasserrückhaltung.

Nachteilige Auswirkungen auf den bestehenden Hochwasserschutz sowie auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten. Die Hochwasserfunktion des Gebiets bleibt insgesamt erhalten.

3.7 Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger

Durch die Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger zu erwarten. Die vorgesehenen Nutzungen sind hochwasserangepasst konzipiert und führen zu keiner relevanten Veränderung des natürlichen Hochwasserabflusses.

Im Rahmen der durchgeführten Retentionsraumbilanz wurde eine rechnerische Verringerung des Retentionsvolumens von ermittelt. Dieser Verlust wird vollständig und funktionsgleich über das bestehende Retentionsvolumenkonto der Stadt Donauwörth ausgeglichen. Damit bleibt die Retentionswirkung im hydrologischen System der Donau insgesamt erhalten.

Darüber hinaus sind keine baulichen Anlagen vorgesehen, die zu einer Verengung des Abflussquerschnitts, zu Aufstauwirkungen oder zu einer relevanten Veränderung der Fließgeschwindigkeiten führen könnten. Die geplanten Geländeaufhöhungen sind räumlich begrenzt und werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die Hochwassersituation für Ober- und Unterlieger bleibt daher unverändert. Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Bereiche oder auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

3.8 Hochwasservorsorge

Die Planung berücksichtigt die Belange der Hochwasservorsorge durch eine hochwasserangepasste Nutzung sowie durch organisatorische und bauliche Maßnahmen. Wesentliche Elemente der Hochwasservorsorge sind:

- **hochwasserangepasste Nutzungsstruktur:**
Im Plangebiet sind keine hochwasserempfindlichen Nutzungen mit dauerhaftem Aufenthalt vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend als Stellplatz-, Verkehrs- und Freiflächen und können im Hochwasserfall schadlos überflutet werden.
- **verbindliches Evakuierungskonzept:**
Im Bebauungsplan ist unter den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt, dass für die Stellplatzflächen ein einfaches, klar strukturiertes Evakuierungskonzept zu erstellen ist. Dieses regelt insbesondere:
 - kurze und eindeutig geführte Wege zu hochwasserfreien Bereichen,
 - die rechtzeitige Räumung der Stellplatzflächen im Hochwasserfall,
 - die Information und Sensibilisierung der Nutzer hinsichtlich Hochwassergefahren.

Durch die kompakte Flächenstruktur und die übersichtliche Erschließung ist eine geordnete und vollständige Räumung innerhalb der bestehenden Vorwarnzeiten organisatorisch sichergestellt.

- **Vorhandensein geeigneter Ausweichflächen:**
Für die Verlagerung von Fahrzeugen stehen ausreichend hochwasserfreie Flächen zur Verfügung, insbesondere der südlich gelegene Festplatz bzw. Überlaufparkplatz.
- **organisatorische Vorsorgemaßnahmen:**
Zuständigkeiten für die Sperrung, Räumung und Sicherung der Flächen werden im Rahmen des Betriebs festgelegt. Die Zufahrten bleiben für Einsatz- und Rettungskräfte jederzeit zugänglich.
- **hochwasserverträgliche bauliche Ausführung:**
Geländeanpassungen werden auf das funktional notwendige Maß begrenzt. Die bauliche Ausgestaltung der Flächen erfolgt so, dass im Hochwasserfall keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen.

Insgesamt werden die Belange der Hochwasservorsorge durch die Planung umfassend berücksichtigt.

3.9 Vermeidung von baulichen Schäden

Zur Vermeidung von baulichen Schäden im Hochwasserfall wird die Planung konsequent hochwasserangepasst ausgeführt. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- **Verzicht auf hochwasserempfindliche bauliche Anlagen:**
Im Plangebiet sind keine Gebäude oder baulichen Anlagen mit dauerhaftem Aufenthalt oder empfindlicher Nutzung vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend als Stellplatz-, Verkehrs- und Freiflächen.
- **hochwasserverträgliche Bauweise:**
Bauliche Anlagen werden – soweit erforderlich – in einfacher, robuster und hochwasserangepasster Bauweise ausgeführt. Auf unterkellerte Bauweisen sowie auf bauliche Strukturen mit erhöhter Schadensanfälligkeit wird verzichtet.
- **Begrenzung baulicher Eingriffe und Geländeanpassungen:**
Geländeaufhöhungen werden auf das funktional notwendige Maß beschränkt und räumlich begrenzt ausgeführt. Dadurch werden potenzielle Schadensrisiken reduziert und die natürliche Hochwasserdynamik weitgehend erhalten.
- **Überflutbarkeit und schadlose Überströmung:**
Die Flächen sind so gestaltet, dass sie im Hochwasserfall überflutet werden können, ohne dass erhebliche bauliche Schäden entstehen oder Folgeschäden zu erwarten sind.

Insgesamt wird durch die hochwasserangepasste Planung und Bauweise sichergestellt, dass bauliche Schäden im Hochwasserfall vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden.

4. Zulassung temporärer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß §78a WHG

Neben der planungsrechtlichen Ausnahme vom Planungsverbot nach § 78 Abs. 2 WHG sind im Plangebiet auch temporäre bauliche Anlagen vorgesehen. Diese werden im Bebauungsplan selbst nicht festgesetzt. Für diese gilt § 78a WHG, der die Zulassung von Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten regelt.

Temporäre bauliche Anlagen können danach zugelassen werden, wenn sie nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung haben, hochwasserangepasst ausgeführt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit sowie erhebliche Sachschäden ausgeschlossen sind. Zudem ist sicherzustellen, dass die Anlagen im Hochwasserfall keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger verursachen und vollständig rückbaubar sind.

Die nachfolgenden Ausführungen prüfen die Voraussetzungen für die Zulassung der zusätzlich zum Bebauungsplan vorgesehenen temporären baulichen Anlagen gemäß § 78a WHG.

4.1 Beschreibung und Lage der temporären baulichen Anlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind temporäre bauliche Anlagen in Form eines Zaunes vorgesehen, die der Organisation, Erschließung und Besucherlenkung im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2028 dienen. Hierzu zählen insbesondere Einfriedungen, temporäre Anlagen zur Zugangskontrolle des Gartenschaulandes.

Der Zaun verläuft abschnittsweise entlang der vorgesehenen Wegeführung und dient der geordneten Trennung von Besucherströmen sowie dem Schutz angrenzender Flächen. Die Lage der temporären baulichen Zaun-Anlage ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Anlagen befinden sich überwiegend innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets (HQ100).



Abb. 30: Lage der Zaunführung, ohne Maßstab

4.2 Bauliche Ausführung, Betrieb und Rückbaubarkeit

Die vorgesehenen Einfriedungen werden in einfacher, nicht massiver und hochwasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt. Es kommen überwiegend temporäre Zaunsysteme zum Einsatz, die nach Beendigung der Nutzung vollständig rückgebaut werden können.

Hierbei sind folgende Ausführungsarten vorgesehen:

- **mobile Bauzaunelemente mit Mesh-Bespannung:**
Verwendung standardisierter, miteinander verbundener Bauzaunelemente aus Metallrahmen mit Mesh-Bespannung. Die Aufstellung erfolgt mittels mobiler Standfüße, z. B. aus Beton oder vergleichbaren Aufstellvorrichtungen.
- **einfacher Wildfangzaun mit Holzpfohlen:**
Verwendung von Draht- oder Knotengeflechtzäunen mit Holzpfohlen. Die Holzpfohlen werden punktuell in den Boden eingebracht. Bei Bedarf können zur statischen Sicherung einzelne Fundamente hergestellt werden. Diese werden ebenerdig in den Boden eingebracht und so ausgeführt, dass sie nach Beendigung der Nutzung vollständig und rückstandslos zurückgebaut werden können.

Dauerhafte Versiegelungen oder bauliche Veränderungen des Untergrundes sind nicht vorgesehen. Im Hochwasserfall wird der Zaun vollständig zurückgebaut. Aufgrund der einfachen Konstruktion sowie der geringen baulichen Ausprägung ist ein kurzfristiger Rückbau jederzeit möglich. Für den Bereich der Donau bei Donauwörth bestehen in der Regel ausreichende Vorwarnzeiten, die es ermöglichen, die Zaunanlagen rechtzeitig vor Eintritt eines Hochwasserereignisses zu entfernen und das Gebiet freizuräumen.

Der Betrieb der Anlagen ist zeitlich auf die Dauer der Landesgartenschau 2028 begrenzt. Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt ein vollständiger Rückbau der temporären baulichen Anlagen einschließlich der punktuellen Fundamente. Dauerhafte bauliche Veränderungen oder Versiegelungen entstehen nicht.

4.3 Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung

Die Zaunanlagen werden ausschließlich temporär errichtet und im Hochwasserfall vollständig zurückgebaut. Aufgrund der bestehenden Vorwarnzeiten für Hochwasserereignisse an der Donau bei Donauwörth ist sichergestellt, dass die Anlagen rechtzeitig vor Eintritt eines Hochwasserereignisses demontiert und aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können.

Während eines Hochwasserereignisses befinden sich somit keine Zaunanlagen im Überschwemmungsgebiet. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses, eine Verengung des Abflussquerschnitts oder eine Verringerung des Retentionsraums ist daher ausgeschlossen.

Insgesamt sind durch die vorgesehenen temporären Zaunanlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung oder den bestehenden Hochwasserschutz zu erwarten.

4.4 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden

Von der temporären Einfriedung geht keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit aus. Der Zaun dient ausschließlich der Besucherlenkung und ist nicht für Aufenthaltszwecke vorgesehen.

Sachschäden sind aufgrund der einfachen Bauweise und der vorgesehenen rechtzeitigen Entfernung des Zauns vor Hochwasserereignissen nicht zu erwarten. Schwimmfähige Bauteile oder Anlagen mit Verlagerungspotenzial sind nicht vorgesehen.

4.5 Evakuierungskonzept

Für den Betrieb der temporären Anlagen sind organisatorische Maßnahmen vorgesehen, die eine rechtzeitige Reaktion auf Hochwasserereignisse sicherstellen. Bei entsprechenden Hochwasserwarnungen werden die betroffenen Flächen gesperrt und geräumt.

Temporäre Anlagen werden gesichert oder – soweit erforderlich – zurückgebaut. Die Erschließungswege werden für Einsatz- und Rettungskräfte freigehalten. Zuständigkeiten für Betrieb, Sicherung und Räumung der Anlagen sind organisatorisch geregelt.

Die Zuständigkeit bei Räumung liegt bei der Landesgartenschau GmbH.

5. Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet „Zusamweg“ liegt überwiegend innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau. Im Rahmen einer umfassenden Alternativenprüfung wurde nachgewiesen, dass keine gleichwertigen und zumutbaren Standortalternativen außerhalb des Überschwemmungsgebiets zur Verfügung stehen, die die vorgesehenen Funktionen in vergleichbarer Weise erfüllen können.

Die Planung wurde hochwasserangepasst konzipiert und im Verlauf des Planungsprozesses fortlaufend optimiert, um Eingriffe in den Retentionsraum auf das funktional notwendige Maß zu beschränken. Die vorgesehenen Nutzungen umfassen überwiegend offene Stellplatz-, Verkehrs- und Freiflächen. Hochwasserempfindliche Nutzungen oder bauliche Anlagen mit dauerhaftem Aufenthalt sind nicht vorgesehen.

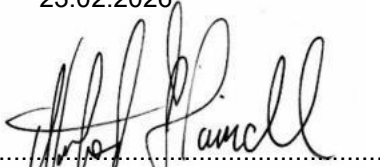
Im Rahmen der Retentionsraumbilanz wurde eine rechnerische Verringerung des Retentionsvolumens von ca. 5.900 m³ ermittelt. Dieser Retentionsraumverlust wird vollständig und funktionsgleich über das bestehende Retentionsvolumenkonto der Stadt Donauwörth ausgeglichen. Dadurch bleibt die Retentionswirkung im hydrologischen System der Donau insgesamt erhalten. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung sowie auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit sowie erhebliche Sachschäden sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung und der getroffenen baulichen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen. Die zusätzlich vorgesehenen temporären Zaunanlagen werden in einfacher, hochwasserdurchlässiger und vollständig rückbaubarer Bauweise errichtet und im Hochwasserfall rechtzeitig entfernt, sodass keine Beeinträchtigung der Hochwasserfunktion entsteht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 78 Abs. 2 WHG sowie für die Zulassung temporärer baulicher Anlagen gemäß § 78a WHG vorliegen. Die Planung ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar, und die wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden erfüllt.

aufgestellt: 23.02.2026

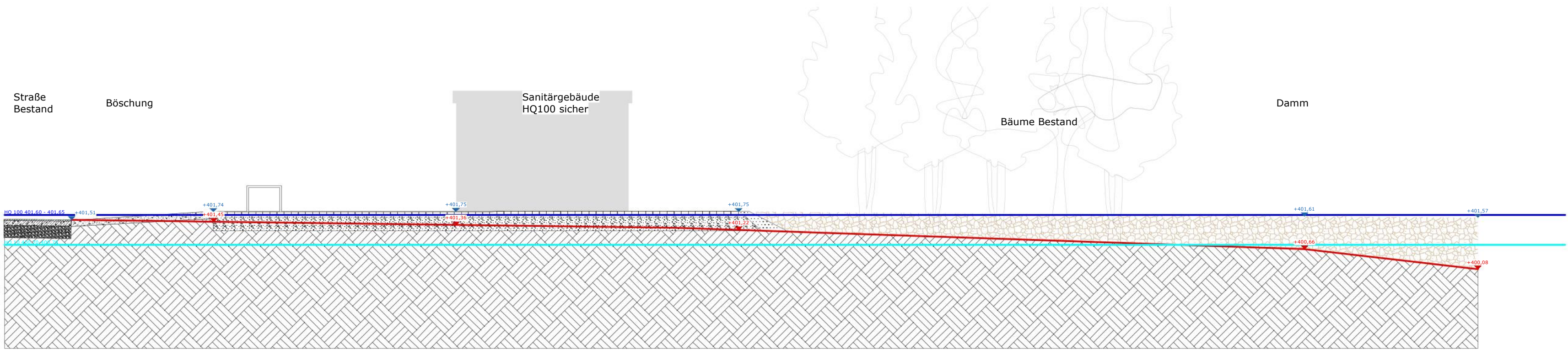
Bearbeitung:



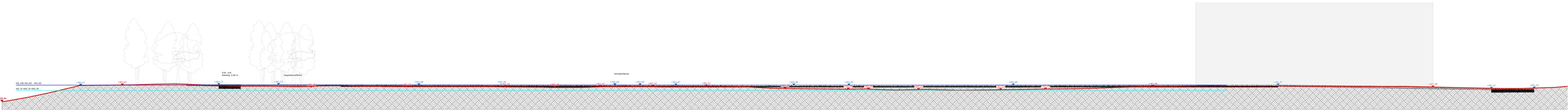
.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Haindl + Partner

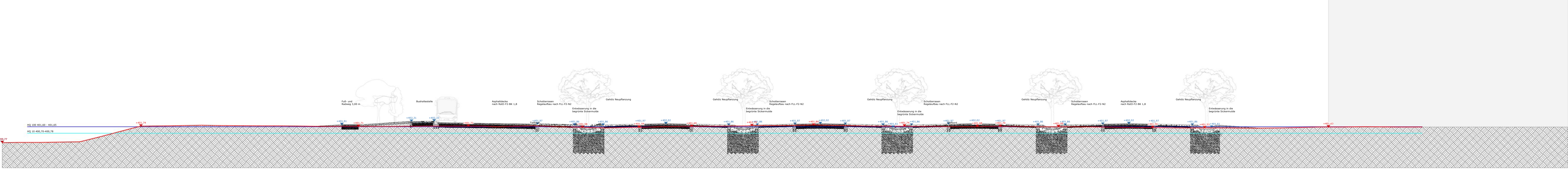
Landschaftsarchitekten . Ingenieure
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding



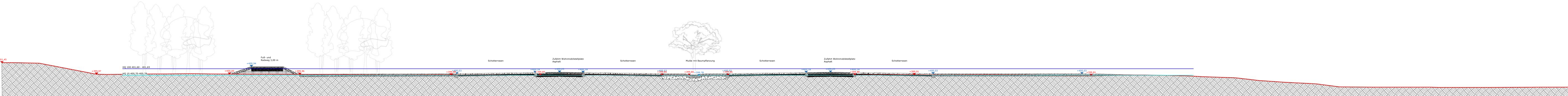
Schnitt 1-1' Sanitärgebäude (Zugang Landesgartenschau)
M 1|100



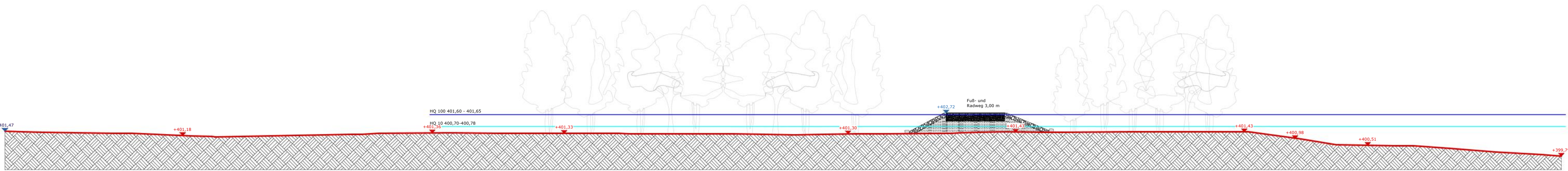
Schnitt 2-2' Festfläche Überlaufparkplatz
M 1|200



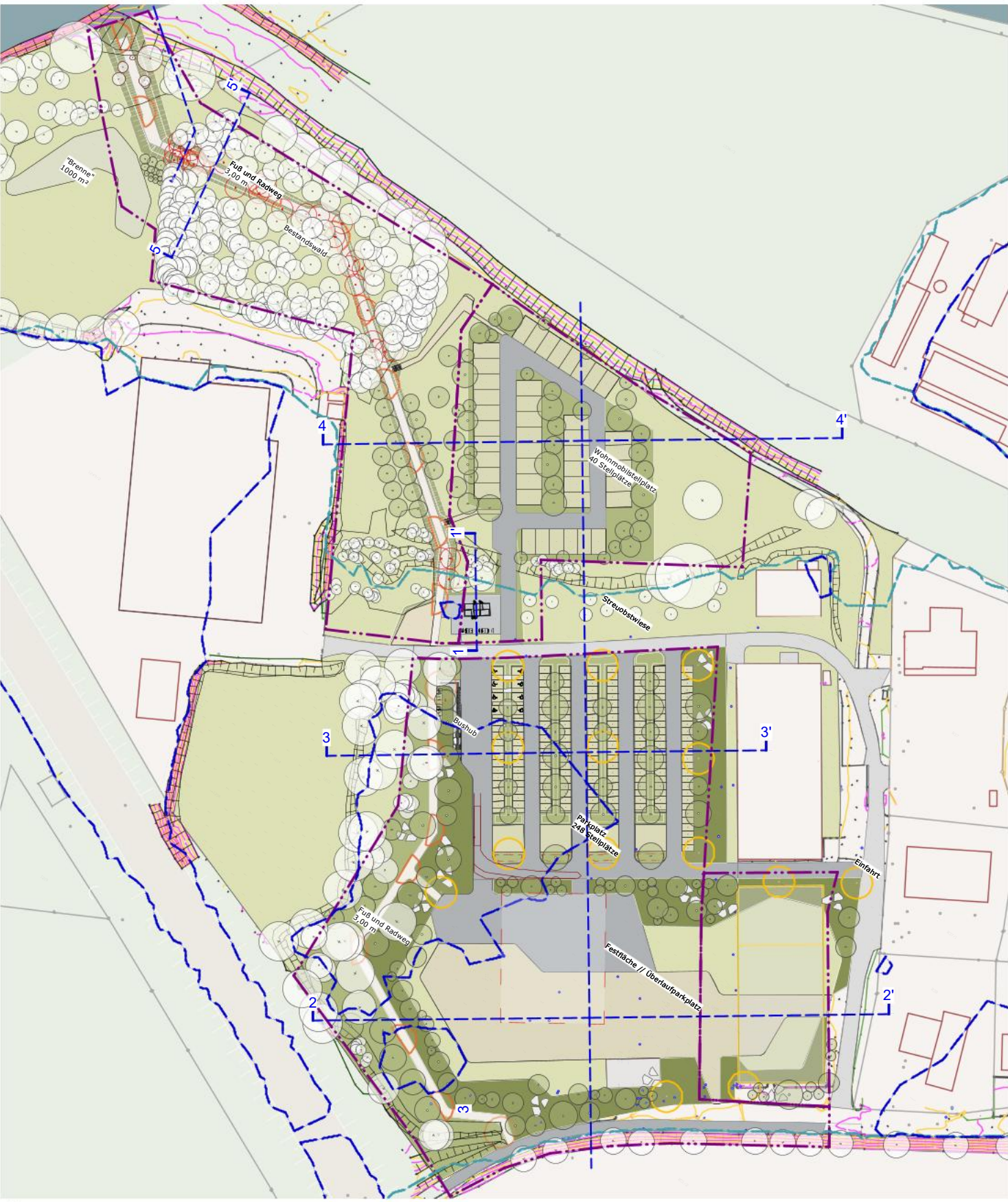
Schnitt 3-3' Parkplatz
M 1|200



Schnitt 4-4' Wohnmobilstellplatz
M 1|200



Schnitt 5-5' Damm
M 1|200

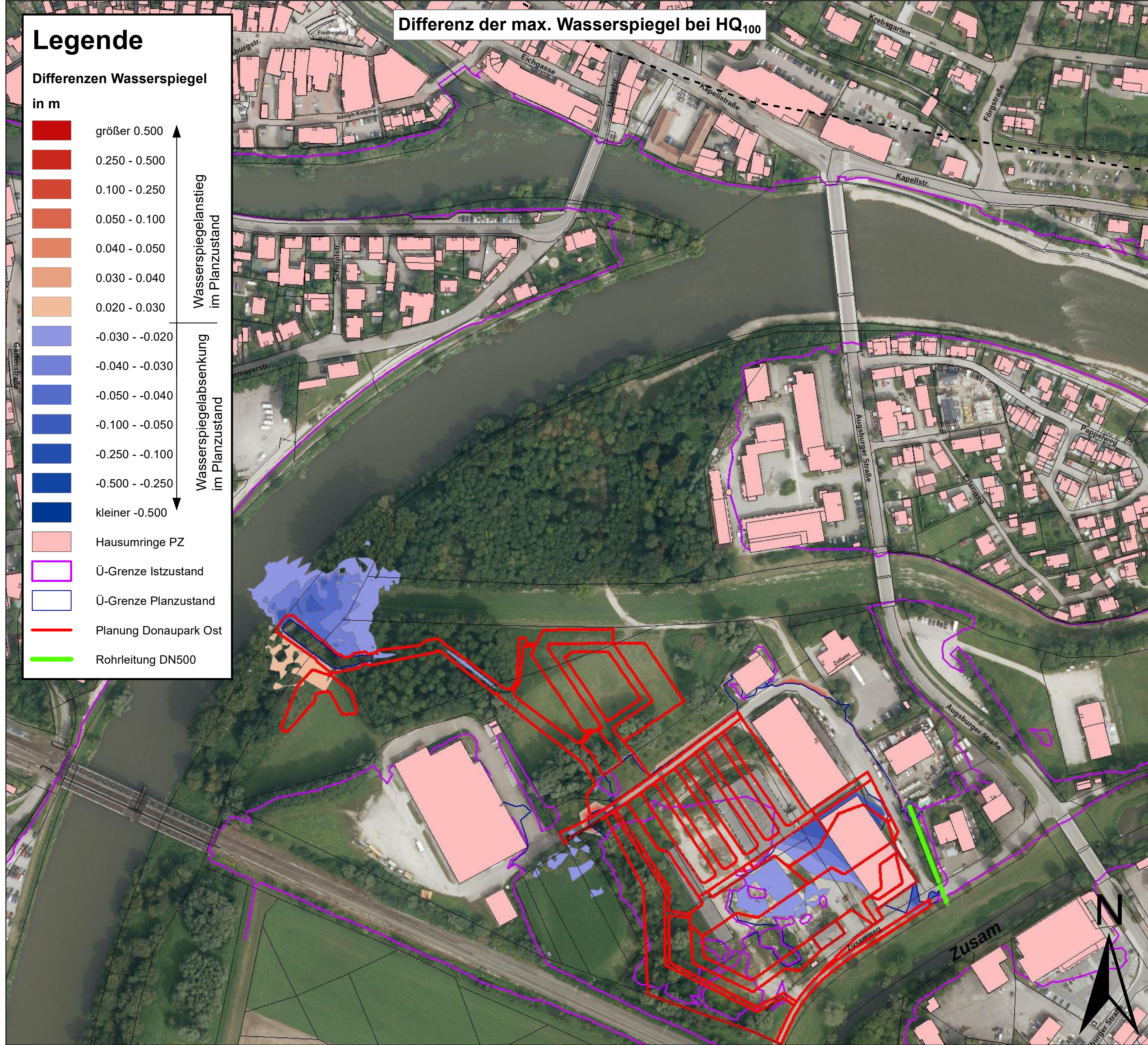
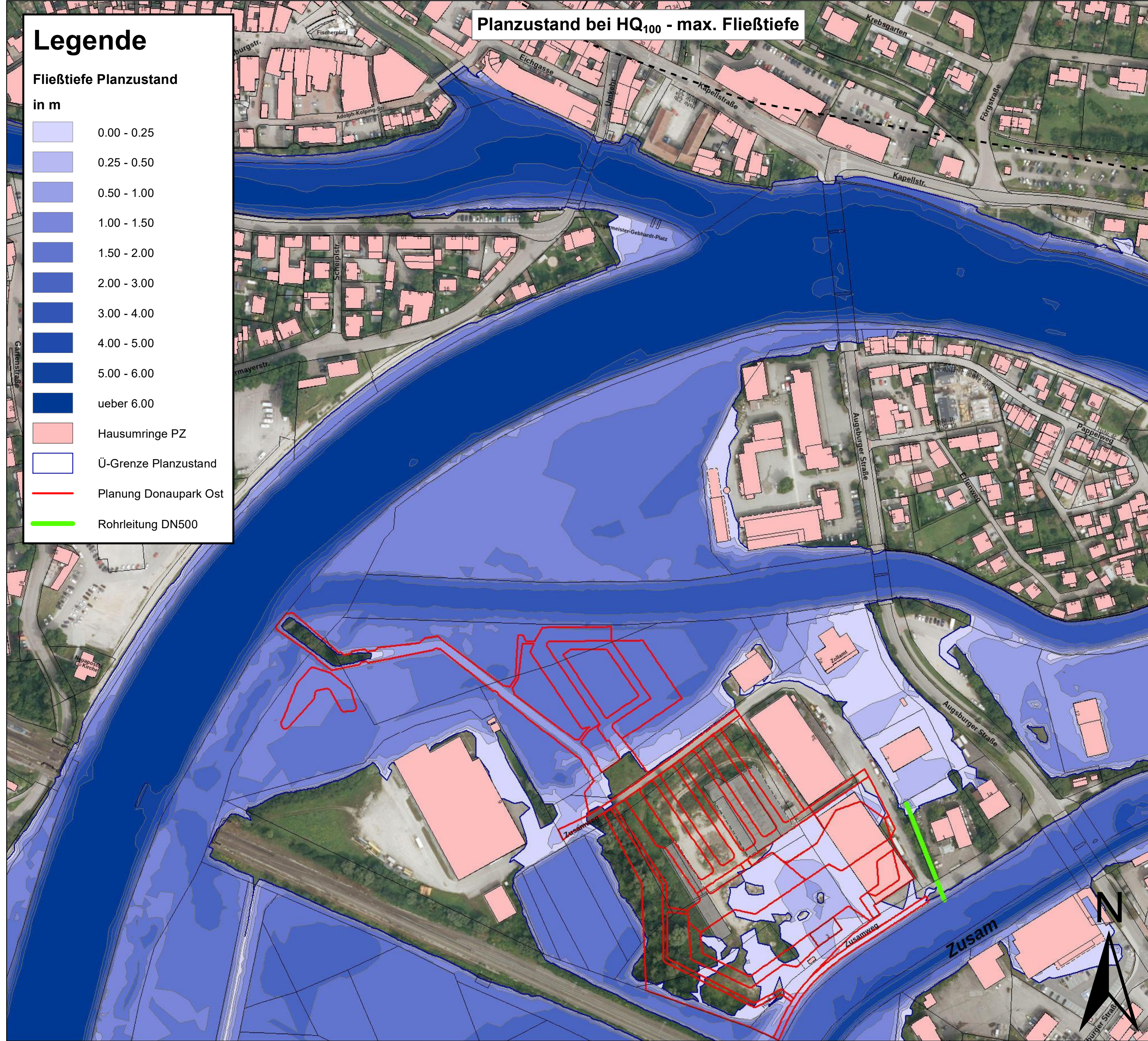
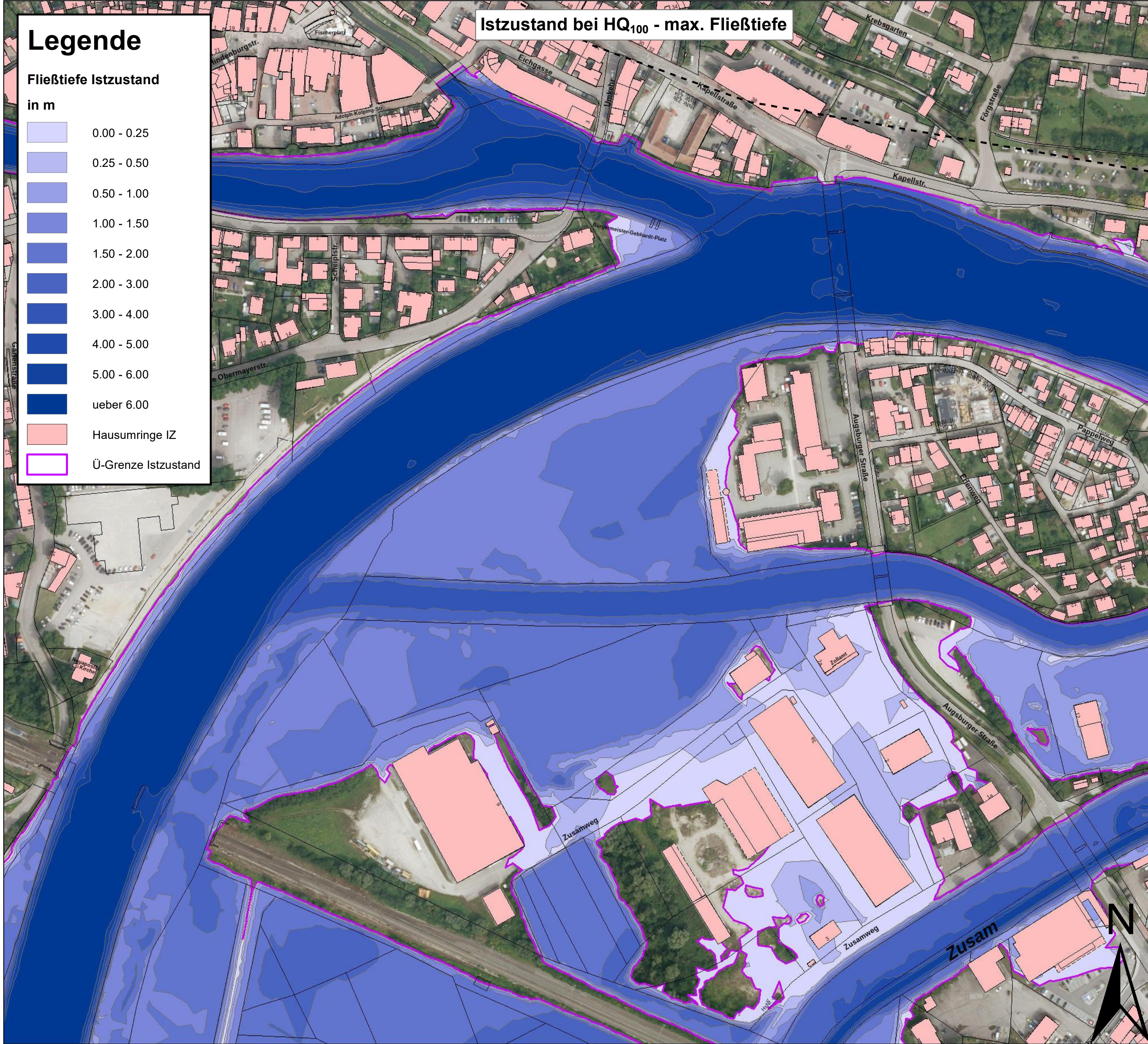


Übersichtsplan
M 1|2000

Legende:	
Beläge	Vegetation
Betonsteingefläster	Baum Bestand
Asphalt	Baum Planung
Fuß- und Radweg, Asphalt hell	Baum Fällung
Wassergebundene Wegedecke	Strauch Planung
Taktiles Leitsystem	Staudenfäche
Holzhackschnittzel	Rasen
EPDM Belag	Wiesenansaat
Spielsand	Ruderales Ansaat
E-Auto Ladestation	Schotterterrassen
Mastleuchte, doppelseitig	Bestandgrün
Mastleuchte, Bewegungsdimmer, einseitig	
Mastleuchte, Bewegungsdimmer, einseitig	
Asphaltstellen (Bruch aus Bestand)	
Findlinge Jura-Kalkstein Findlinge	
Sitzbank mit Holzauflege	
Betonfertigteil	
Treppenstufen	
Mauer Naturstein	
Fahradbügel	
Einfassungen	Sonstiges
Tiefbordstein	119,32 Planungshöhe
Hochbordstein	119,32 Bestandshöhe
Busbord	119,32 Leitungs- und Schachthöhen
	Planungsbereich
	Schrittlinie
	Abbruch
	RW-Leitungen DN100-250
	SW-Leitungen DN100-250

Vorabzug

INDEX	ÄNDERUNGEN	DATUM	GEZ
Alle Maße sind vor Baubeginn zu prüfen! Alle Maßangaben sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu überprüfen. Unstimmigkeiten oder Abweichungen sowie Bedenken sind vor der Ausführung unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen (entsp. VOB Teil 8.5.3.3). Hinweis: Versorgungsleitungen wurden aus den Unterlagen der Versorgungsträger übernommen. Für Lage, Tiefenlage, Vollständigkeit der Leitungen und Materialangaben kann keine Gewähr übernommen werden. Der aktuelle Stand der Versorgungsleitungen ist zum Zeitpunkt der Aufgrabung beim örtlichen Versorgungsträger zu erfragen bzw. durch Suchschlitze und dergleichen festzulegen.			
PROJEKT Bayrische Landesgartenschau Donauwörth 2028	BAUHERR Bayrische Landesgartenschau GmbH Bavariaring 14 80336 München		
PROJEKTADRESSE Landesgartenschau Donauwörth 2028 GmbH Spitalstraße 7 86609 Donauwörth Tel + 49 170 56 40 775 betina.borgetto@donauwoerth2028.de	ARCHITEKT GDLA I GORNIK DENKEL landschaftsarchitektur partig mbB handschulshheimer landstraße 2b 69120 heidelberg tel +49 (0)6221 4162760 info@gdla.de www.gdla.de		
PLANNUMMER 300_DON_04_DOP01a_SC_000_V_00	MABSTAB EINZELN BESTIMMT	DATUM 19.02.2026	REFERENZHÖHE -
PROJEKTNUMMER 300	DATUM 300_DON_LPS_DOP_0 2.vwxp	BLATTFORMAT 1,33 / 0,84	GEZ NI



Kartengrundlage:

Planungsdaten:

GDLA:

300_DON_05_DOP_LP_000_V_01-Donaupark Gesamt.dwg Stand 23.02.2026

Modellgrundlage:

Hydraulisches 2d-Modell SKI 2025/2026

Planzustand basierend auf:

300_DON_Donaupark_Böschungsmodell_Polylinien_05.dwg Stand 12.12.2025

Hydrologie:

HQ₁₀₀, Donau = 1450 m³/s

Lagebezugssystem:

ETRS89 (UTM 32N) EPSG: 25832

Höhenbezugssystem:

DHHN2016 (Status 170) EPSG: 7837

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de (Daten verändert), Lizenz: CC BY 4.0

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Projekt: Landesgartenschau Donauwörth 2028 Hydraulische Berechnung und Beratung			Anlage: 1		
			Plan-Nr.: 59421 - 101		
				Tag	Name
			entw.	10.02.2026	Spannung, Max
			gez.	23.02.2026	von Gosen
Maßstab:	Planinhalt:				
1 : 2.000	Wassertiefen bei HQ ₁₀₀				
	Istzustand - Planzustand - Differenz				
Auftraggeber:			Entwurfsverfasser:		
	Landesgartenschau Donauwörth 2028 GmbH Spitalstraße 7 86609 Donauwörth	 SKI GmbH+Co.KG Lessingstraße 9 80336 München www.ski-ing.de			
(Datum)	(Unterschrift)	23.02.2023 (Datum)  (Unterschrift)			